

Porsche Versicherungs  
Aktiengesellschaft, Salzburg

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2022

# Porsche Versicherungs Aktiengesellschaft, Salzburg

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2022

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70  
Fax: [43] (1) 216 20 77  
E-Mail: [ey@at.ey.com](mailto:ey@at.ey.com)  
URL: [www.ey.com/austria](http://www.ey.com/austria)

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 265 VAG (Ausübung der Anzeigepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-10

## BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1      Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Beilage 2      Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

*Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.*

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der  
Porsche Versicherungs Aktiengesellschaft,  
Vogelweiderstraße 75,  
Salzburg

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

Porsche Versicherungs Aktiengesellschaft, Salzburg  
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## 1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. März 2021 der Porsche Versicherungs Aktiengesellschaft, Salzburg, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Die geprüfte Gesellschaft ist ein Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a UGB und unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Abschlussprüfer eine aufsichtsrechtliche Prüfung gemäß § 263 VAG durchzuführen. Auf die von uns gesondert zu erstattende Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss (aufsichtlicher Prüfungsbericht) gemäß § 264 VAG wird verwiesen.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Aufsichtsrat verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2022 (Vorprüfung) sowie im Jänner und Februar 2023 (Hauptprüfung) überwiegend remote in unseren Räumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Alexander Wlasto, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 266 VAG zur Anwendung.

## 2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### 3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB zu den Bezügen des Vorstands erfolgte zu Recht.

#### 3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

#### 3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 265 VAG (Ausübung der Anzeigepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer sind uns keine Tatsachen nach § 265 Abs 1 und Abs 2 VAG zur Kenntnis gelangt.

#### 4. BESTÄTIGUNGSVERMERK \*)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Porsche Versicherungs Aktiengesellschaft, Salzburg,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

## Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

### *Bewertung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle*

#### Unsere Beschreibung:

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 wird eine Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in der Gesamtrechnung (in der Folge auch Schadenrückstellung) in Höhe von TEUR 31.528 ausgewiesen. In diesem Posten sind auch Pauschalrückstellungen für Spätschäden enthalten, die unter Heranziehung von anerkannten aktuariellen Methoden gebildet werden und auf der Schadenhistorie der Gesellschaft aufbauen.

Die Ermittlung der Schadenrückstellung verlangt von den gesetzlichen Vertretern die Vornahme von Schätzungen und das Treffen von Annahmen (insbesondere im Bereich der Pauschalrückstellungen für Spätschäden). Geringfügige Änderungen dieser Schätzungen und Annahmen sowie der verwendeten Methoden können eine wesentliche Auswirkung haben.

Das wesentliche Risiko besteht darin, dass die den Annahmen und Parametern innewohnenden Schätzunsicherheiten dazu führen könnten, dass die Schadenrückstellung nicht in ausreichender Höhe gebildet wird.

Aufgrund dieser Tatsachen haben wir diesen Bereich als wesentlichen Prüfungssachverhalt identifiziert.

Die Angaben der Gesellschaft zur Ermittlung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, einschließlich der Höhe des Abwicklungsergebnisses, sind im Anhang unter Kapitel "II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" und im Kapitel "III. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung" enthalten.

Wie wir den Sachverhalt im Rahmen der Prüfung adressiert haben:

Um diesen Sachverhalt zu adressieren, haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen unter Einbindung von EY-internen Spezialisten durchgeführt:

- Wir haben die in der Gesellschaft implementierten Prozesse zur Bewertung der Schadenrückstellung inklusive der Pauschalrückstellungen für Spätschäden erhoben.
- Auf Basis von ausgewählten Stichproben haben wir die Ausgestaltung und Wirksamkeit von in den Prozessen implementierten Kontrollen im Zusammenhang mit der Bewertung der Schadenrückstellung einschließlich der Pauschalrückstellungen für Spätschäden getestet.
- Wir haben die von den gesetzlichen Vertretern gewählten Annahmen und Parameter zur Festlegung der Schadenrückstellung einschließlich der Pauschalrückstellungen für Spätschäden kritisch gewürdigt und dahingehend beurteilt, ob sie geeignet sind, eine sachgerechte Ermittlung der Rückstellungshöhe zu gewährleisten.
- Für eine ausgewählte Stichprobe von Schadenakten haben wir die Ordnungsmäßigkeit der Schadenaktführung überprüft.
- Wir haben die Abwicklungsergebnisse für Vorjahresschäden analysiert und dahingehend hinterfragt, ob die in Vorjahren gebildeten Rückstellungen ausreichend bemessen waren.
- Weiters haben wir durch eigene Berechnungen und Analysen untersucht, ob die Schadenrückstellung ausreichend bemessen ist.
- Die verwendeten Modelle und Annahmen wurden mit anerkannten aktuariellen Praktiken abgeglichen.
- Darüber hinaus haben wir überprüft, ob die Bewertungsmethoden konsistent im Vergleich zum Vorjahr angewendet wurden.
- Weiters haben wir überprüft, ob die Angaben der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft im Anhang vollständig und zutreffend sind.

### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

*Urteil*

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

*Erklärung*

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

## Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Wir wurden von der ordentlichen Hauptversammlung am 25. März 2021 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 4. Mai 2021 vom Aufsichtsrat beauftragt. Außerdem wurden wir von der Hauptversammlung am 22. März 2022 bereits für das darauffolgende Geschäftsjahr als Abschlussprüfer gewählt und am 29. April 2022 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2020 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

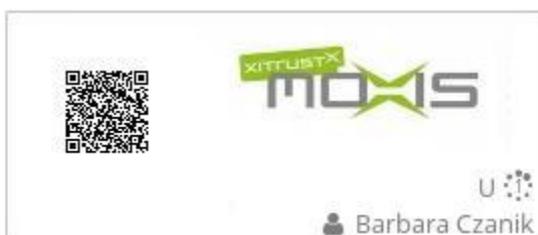
Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Wien, am 22. Februar 2023

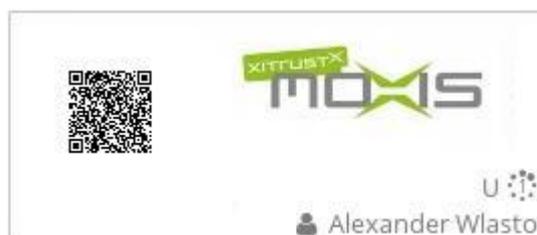
Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Barbara Czanik eh  
Wirtschaftsprüferin

Mag. Alexander Wlasto eh  
Wirtschaftsprüfer



Mag. Barbara Czanik  
Wirtschaftsprüferin



Mag. Alexander Wlasto  
Wirtschaftsprüfer

\*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS  
UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2022

DER

PORSCHER VERSICHERUNGS  
AKTIENGESELLSCHAFT, SALZBURG

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva	31.12.2022	31.12.2021	Passiva	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
<b>A. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände</b>	147.188,01	187	<b>I. Übernommenes, eingefordertes und eingezahltes Grundkapital</b>	730.000,00	730
<b>B. Kapitalanlagen</b>			<b>II. Kapitalrücklagen</b>		
<b>I. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen</b>			Nicht gebundene	1.595.530,69	1.596
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	24,28	0 *	<b>III. Gewinnrücklagen</b>		
<b>II. Sonstige Kapitalanlagen</b>			1. Gesetzliche Rücklage gemäß § 229 Abs. 6 UGB	73.000,00	73
1. Nicht festverzinsliche Wertpapiere	62.232.206,55	65.528	2. Freie Rücklage	85.532.765,35	72.533
2. Schuldverschreibungen	6.319.625,00	6.507		85.605.765,35	72.606
	68.551.831,55	72.034	<b>IV. Risikorücklage</b>	4.314.432,00	4.133
	<b>68.551.855,83</b>	<b>72.034</b>	<b>V. Bilanzgewinn</b>	13.666.412,98	19.248
			davon Gewinnvortrag: EUR 247.760,19 ; Vorjahr: TEUR 5.535		
<b>C. Forderungen</b>				<b>105.912.141,02</b>	<b>98.312</b>
<b>I. Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer</b>			<b>B. Versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt</b>		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.202.126,93	1.989	<b>I. Prämienüberträge</b>		
<b>II. Sonstige Forderungen</b>			Gesamtrechnung	10.013.744,94	8.569
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	43.900.841,15	39.290	<b>II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle</b>		
	43.900.841,15	39.290	1. Gesamtrechnung	31.528.411,12	28.617
	<b>46.102.968,08</b>	<b>41.279</b>	2. Anteil der Rückversicherer	-9.823.836,81	-16.817
<b>D. Anteilige Zinsen</b>	5.995,78	4		21.704.574,31	11.800
<b>E. Sonstige Vermögensgegenstände</b>			<b>IV. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen</b>		
<b>I. Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und Bauten)</b>	12.435,33	20	1. Gesamtrechnung	154.603,87	176
<b>II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand</b>	27.047.818,61	11.153		<b>31.872.923,12</b>	<b>20.545</b>
	27.060.253,94	11.174	<b>C. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen</b>		
<b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	11.050.499,63	12.670	<b>I. Rückstellungen für Abfertigungen</b>	698.265,75	673
<b>G. Aktive latente Steuern</b>	1.022.979,04	1.064	<b>II. Rückstellungen für Pensionen</b>	234.143,75	668
			<b>III. Sonstige Rückstellungen</b>	9.715.825,02	13.615
				<b>10.648.234,52</b>	<b>14.956</b>
			<b>D. Sonstige Verbindlichkeiten</b>		
			<b>I. Verbindlichkeiten gegen Kreditinstituten</b>	343,46	0 *
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	343,46	0 *
			<b>II. Andere Verbindlichkeiten</b>	4.454.677,99	3.428
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	4.454.677,99	3.428
				<b>4.455.021,45</b>	<b>3.429</b>
			<b>E. Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft</b>		
			<b>I. an Versicherungsnehmer</b>	362.325,15	298
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	362.325,15	298
			<b>II. an Versicherungsvermittler</b>	691.095,05	865
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	691.095,05	865
			<b>III. an Versicherungsunternehmen</b>	0,00	6
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	6
				<b>1.053.420,20</b>	<b>1.169</b>
			<b>F. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft</b>	0,00	0
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>153.941.740,31</b>	<b>138.411</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>153.941.740,31</b>	<b>138.411</b>

\* Kleinbetrag

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Geschäftsjahr 2022**

	2022 EUR	2021 TEUR
<b>I. Versicherungstechnische Rechnung</b>		
1. Abgegrenzte Prämien		
a) Verrechnete Prämien		
aa) Gesamtrechnung	142.327.549,69	134.573
ab) Abgegebene Rückversicherungsprämien	<u>-4.512.634,96</u>	<u>-3.194</u>
	137.814.914,73	131.379
b) Veränderung durch Prämienabgrenzung		
ba) Gesamtrechnung	<u>1.490.244,15</u>	<u>450</u>
	139.305.158,88	131.829
2. Aufwendungen für Versicherungsfälle		
a) Zahlungen für Versicherungsfälle		
aa) Gesamtrechnung	-108.334.560,48	-100.140
ab) Anteil der Rückversicherer	<u>0,00</u>	<u>10</u>
	-108.334.560,48	-100.131
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		
ba) Gesamtrechnung	-2.629.039,23	-7.197
bb) Anteil der Rückversicherer	<u>7.790.567,81</u>	<u>16.998</u>
	5.161.528,58	9.802
	-103.173.031,90	-90.329
3. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
a) Aufwendungen für den Versicherungsabschluss	-14.671.454,51	-21.915
b) Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	<u>-3.876.157,86</u>	<u>-3.629</u>
	-18.547.612,37	-25.544
4. Veränderung der Schwankungsrückstellung	0,00	0
<b>5. Versicherungstechnisches Ergebnis</b>	<b><u>17.584.514,61</u></b>	<b><u>15.956</u></b>
<b>II. Nicht-versicherungstechnische Rechnung</b>		
1. Versicherungstechnisches Ergebnis	17.584.514,61	15.956
2. Erträge aus Kapitalanlagen und Zinserträge		
a) Erträge aus Beteiligungen	1.014,30	0
(davon verbundene Unternehmen)	1.014,30	0
b) Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	527.762,69	153
(davon verbundene Unternehmen)	223.445,05	82
c) Erträge aus Zuschreibungen	0,00	34
d) Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen und Zinserträge	6.943,44	4
e) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>0,00</u>	<u>0</u>
	535.720,43	191
3. Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsaufwendungen		
a) Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	-125.960,61	-98
b) Abschreibungen von Kapitalanlagen	-3.482.259,33	-287
c) Zinsaufwendungen	-227.732,82	-48
d) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>0,00</u>	<u>0</u>
	-3.835.952,76	-432
4. Sonstige nicht-versicherungstechnische Erträge	4.614.535,18	3.828
5. Sonstige nicht-versicherungstechnische Aufwendungen	<u>-1.110.622,26</u>	<u>-748</u>
<b>6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b><u>17.788.195,20</u></b>	<b><u>18.795</u></b>
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4.187.636,41	-4.472
(davon Aufwand/Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern)	-40.552,94	-310
(davon Weiterbelastungen vom Gruppenträger)	<u>-3.502.081,06</u>	<u>-3.692</u>
<b>8. Jahresüberschuss</b>	<b><u>13.600.558,79</u></b>	<b><u>14.323</u></b>
9. Zuweisung an Rücklagen		
a) Zuweisung an freie Rücklagen	0,00	0
b) Zuweisung an die Risikorücklage	<u>-181.906,00</u>	<u>-609</u>
	-181.906,00	-609
<b>10. Jahresgewinn</b>	<b><u>13.418.652,79</u></b>	<b><u>13.713</u></b>
11. Gewinnvortrag	247.760,19	5.535
<b>12. Bilanzgewinn</b>	<b><u>13.666.412,98</u></b>	<b><u>19.248</u></b>

# **ANHANG**

## **für das Geschäftsjahr 2022**

### **I. ALLGEMEINE ANGABEN**

Der Jahresabschluss der Porsche Versicherungs Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2022 wird nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz, kurz VAG) in der jeweils geltenden Fassung erstellt.

Die Gesellschaft betreibt das direkte Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft in den Versicherungszweigen KFZ-Fahrzeugversicherung, KFZ-Insassenunfallversicherung, KFZ-Rechtsschutzversicherung und der Arbeitslosigkeitsversicherung. Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit der Gesellschaft die Vermittlung von KFZ-Haftpflichtversicherungen und sonstigen Versicherungen. Indirektes Geschäft wird nicht übernommen.

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

### **II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, aufgestellt. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wird der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und die Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Finanzielle Vermögenswerte unterliegen Ausfallrisiken, welche analog zu IFRS 9 durch die Bilanzierung einer Risikovorsorge berücksichtigt werden.

Dem Grundsatz der Vorsicht wird insofern entsprochen, als nur die am Bilanzstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen und alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste bilanzmäßig erfasst werden.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, wurden diese bei Schätzungen berücksichtigt.

## **Auswirkungen aufgrund von COVID-19 und des Russland-Ukraine Konflikts**

Die Auswirkungen der Corona Pandemie auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens waren im Vergleich zu den Vorjahren weniger stark ausgeprägt und zeigten keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Auch ergaben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Ermessensentscheidungen und Schätzungen wurden nicht wesentlich angepasst. Die Gesellschaft geht weiterhin von der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern Prämisse) aus.

Die aus der Ukraine-Krise resultierenden gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen (Inflation, Zinssatzerhöhungen und Lieferkettenengpässe) haben bisher lediglich indirekte Auswirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage ergeben. Diese ergaben sich durch die Einführung einer Sondersteuer in Ungarn. Die nachhaltigen wirtschaftlichen Folgen des Krieges sind aktuell allerdings nur schwer abschätzbar.

## **AKTIVA**

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung nachhaltig weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den fortgeführten Anschaffungskosten, die sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergeben.

Die Kapitalanlagen sind nach dem strengen Niederstwertprinzip zum Kurswert am Bilanzstichtag bewertet. Die Zeitwerte entsprechen den jeweiligen Kurswerten.

Der Ansatz der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zu den Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert.

Bei den Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft sowie bei den Forderungen aus der Versicherungsvermittlung wird für die individuell ermittelten Risiken eine Einzelwertberichtigung gebildet.

Fremdwährungsforderungen sind mit dem Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis eines Körperschaftsteuersatzes von 23 % (Österreich), 9 % (Ungarn), 16 % (Rumänien), 19 % (Slowenien), 18 % (Kroatien) und 10% (Bulgarien) gebildet.

Dabei werden keine latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt.

## PASSIVA

Prämienüberträge werden zeitanteilig berechnet, Kostenabschläge werden nicht in Abzug gebracht.

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Schadenfälle wird, für die bis zum Bilanzstichtag gemeldeten Schäden durch Einzelbewertung der noch nicht erledigten Fälle bemessen, wobei in dieser Rückstellung auch ein Anteil für Schadenbearbeitungskosten enthalten ist. Für Spätschäden wird eine nach den Erfahrungen der Vergangenheit bemessene Pauschalrückstellung gebildet. Im Jahr 2022 wurde, aufgrund der aktuellen Marktentwicklung (z.B. Inflation), der Prozentsatz für Spätschäden auf 25% (VJ: 20%) angehoben.

Zum Bilanzstichtag ausstehende Regressforderungen werden einer pauschalen Einzelwertberichtigung unterzogen und von der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in Abzug gebracht.

Die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen eine Stornorückstellung sowie eine Rückstellung für Garantieverlängerung. Die Berechnung der Stornorückstellung erfolgt in Abhängigkeit der Überfälligkeiten der einzelnen Prämienforderungen. Die Berechnung der Rückstellung für Garantieverlängerung erfolgt mit 85 % der Prämieinnahmen exklusive Versicherungssteuer.

Rückstellungen für abfertigungsähnliche Verpflichtungen werden für Jubiläumsgelder, Abfertigungen und Pensionen gebildet. Die Berechnung erfolgt seit 2018 anhand der Sterbetafel AVÖ 2018-P. Diese wurden unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 "Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches" nach der „Projected-Unit-Credit“-Methode (laufendes Einmalprämienvorverfahren) gemäß IAS 19 ermittelt. Die Berechnung erfolgt auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,8 % (2021: 0,7 %) und eines gegenüber dem Vorjahr unveränderten Pensionsantrittsalters gem. dem APG 2004 von 62 Jahren bei Frauen (2021: 62 Jahren) bzw. von 62 Jahren bei Männern (2021: 62 Jahren). Der Rechnungszinssatz für Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsrückstellungen wird aus dem Stichtagszinssatz basierend auf Marktzinssätzen von Unternehmen hoher Bonität abgeleitet.

Für Abfertigungen und Jubiläumsgelder werden Gehaltssteigerungen in Höhe von 8,0 % für 2022 (2021: 2,35 %) ab 01.01.2023: 6,5 %, ab 01.01.2024: 4,0 % und ein Fluktuationsabschlag, der anhand der dienstzeitabhängigen Ausscheideordnung unter Berücksichtigung der unterjährigen Ausscheidewahrscheinlichkeit ermittelt wird, zugrunde gelegt. Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes von „Abfertigungen alt“ für die Leistungsart Pensionierung erfolgt vom Eintritt ins Unternehmen bis zu dem Zeitpunkt, ab dem weitere Arbeitsleistungen nicht mehr zu einer Erhöhung der Anwartschaft führen.

Die Rückstellungen für Pensionen bestehen zur Gänze aus an eine überbetriebliche Pensionskasse ausgelagerten leistungsorientierten Verpflichtungen. Für die Unterdeckung von ausgelagerten Pensionsverpflichtungen wird vorgesorgt. Es erfolgt eine Saldierung der Gesamtpensionsverpflichtung mit dem Planvermögen. Die Berechnung der ausgelagerten Pensionsverpflichtung erfolgt ohne Bezugs- bzw. Pensionserhöhungen und ohne Fluktuationsabschlag.

Die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste werden erfolgswirksam erfasst. Die Zinsaufwendungen betreffend Abfertigungs-, Jubiläums- und Pensionsrückstellungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Aufwand des Funktionsbereiches erfasst.

Bei Arbeitnehmerwechsel zwischen Konzerngesellschaften werden die Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern (z.B. Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und Pensionsrückstellungen) mit ihren unternehmensrechtlichen Wertansätzen übertragen.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

### III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

#### Bilanz

=====

#### Immaterielle Vermögensgegenstände

##### Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
EDV-Software	133.224,26	161.967,83
Rechte und Lizenzen	13.963,75	24.737,03
<b>Gesamt</b>	<b>147.188,01</b>	<b>186.704,86</b>

#### Kapitalanlagen

##### Anteile an verbundenen Unternehmen:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Porsche Bank Romania SA, Rumänien	12,28	12,28
Porsche Leasing Ukraine TOV, Ukraine	1,00	1,00
Porsche Mobility Ukraine TOV, Ukraine	1,00	1,00
Porsche Insurance Agency TOV, Ukraine	10,00	10,00
<b>Gesamt</b>	<b>24,28</b>	<b>24,28</b>

<i>davon bewertet unter Anwendung des strengen Niederstwertgrundsatzes</i>	24,28	24,28
--	-------	-------

##### Sonstige Kapitalanlagen:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Nicht festverzinsliche Wertpapiere	62.232.206,55	65.527.525,88
Schuldverschreibungen	6.319.625,00	6.506.565,00
<b>Gesamt</b>	<b>68.551.831,55</b>	<b>72.034.090,88</b>

<i>davon bewertet unter Anwendung des strengen Niederstwertgrundsatzes</i>	68.551.831,55	72.034.090,88
--	---------------	---------------

Der Rückgang der sonstigen Kapitalanlagen ist auf die Entwicklungen am Kapitalmarkt zurückzuführen. Die unterjährige Entwicklung (Zu- und Abgänge) ist aus den nachstehenden Tabellen ersichtlich.

Zu: **Nicht festverzinsliche Wertpapiere:**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Stand am 01.01.	65.779.999,60	45.779.999,66
Zugänge	0,00	19.999.999,94
Abschreibungen	-3.547.793,05	-252.473,72
Abgänge	0,00	0,00
Stand am 31.12.	<b>62.232.206,55</b>	<b>65.527.525,88</b>

Es bestehen folgende Unterschiede zwischen den Bilanzwerten und den Börsenwerten der notierten Wertpapiere:

<i>Inländische Investmentfondsanteile</i>	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Bilanzwert	62.232.206,55	65.527.525,88
Börsenwert	62.232.206,55	67.853.789,65
Stille Reserven	<b>0,00</b>	<b>2.326.263,77</b>

Zu: **Schuldverschreibungen:**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Stand am 01.01.	6.506.565,00	6.506.565,00
Zugänge	0,00	0,00
Abschreibungen	-186.940,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Stand am 31.12.	<b>6.319.625,00</b>	<b>6.506.565,00</b>

Es bestehen folgende Unterschiede zwischen den Bilanzwerten und den Börsenwerten der notierten Wertpapiere:

Schuldverschreibungen	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Bilanzwert	6.319.625,00	6.506.565,00
Börsenwert	6.319.625,00	6.586.450,00
Stille Reserven	<b>0,00</b>	<b>79.885,00</b>

## Forderungen

Die Forderungen setzen sich aus Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft in Höhe von EUR 2.202.126,93 (2021: TEUR 1.989) und den sonstigen Forderungen, welche sich wie folgt aufgliedern, zusammen:

### Sonstige Forderungen

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Forderungen ggü. verbundenen Unternehmen	40.704.367,92	36.227.696,58
davon Lieferung und Leistung	1.036.710,79	992.666,52
davon Finanzierung	39.667.657,13	35.235.030,06
Forderungen aus der Versicherungsvermittlung	568.576,02	511.258,04
Sonstige	2.627.897,21	2.550.823,04
<b>Gesamt</b>	<b>43.900.841,15</b>	<b>39.289.777,66</b>

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 3.648.099,09 (2021: TEUR 3.487) enthalten, die erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

In der oben angeführten Position „Sonstige“ ist im Wesentlichen eine Steuerumlage für Ertragsteuern gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 2.522.537,13 (2021: TEUR 2.442) enthalten.

## Anteilige Zinsen

Die Position der anteiligen Zinsen in Höhe von EUR 5.995,78 (2021: TEUR 4) besteht aus Zinsabgrenzungen für Einlagen der Zweigniederlassung Rumänien.

## Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Sachanlagen (ausg. Grundstücke und Bauten)	12.435,33	20.316,57
laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassabestand	27.047.818,61	11.153.402,24
<b>Gesamt</b>	<b>27.060.253,94</b>	<b>11.173.718,81</b>

In den Sachanlagen im Wert von EUR 12.435,33 (2021: TEUR 20) ist EDV-Hardware in Höhe von EUR 6.612,21 (2021: TEUR 12) und Büro- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 5.823,12 (2021: TEUR 8) enthalten. Die Entwicklung des Sachanlagevermögens kann dem Anlagenspiegel entnommen werden.

Die laufenden Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand betreffen überwiegend die Einlagen bei der Porsche Bank Aktiengesellschaft in Höhe von EUR 17.010.223,88 (2021: TEUR 2.948) sowie die Veranlagung der Zweigniederlassung in Rumänien bei der Porsche Bank Romania SA in Höhe von EUR 6.826.113,02 (2021: TEUR 5.620). Es entfällt daher ein Betrag von EUR 23.836.336,90 (2021: TEUR 8.569) auf das laufende Guthaben bei Kreditinstituten verbundener Unternehmen.

**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verkaufsförderung	9.658.762,11	11.503.172,34
Provisionen	1.249.650,78	1.074.920,98
Sonstige Abgrenzungen	142.086,74	91.569,24
<b>Gesamt</b>	<b>11.050.499,63</b>	<b>12.669.662,56</b>

**Aktive latente Steuern**

Die aktiven latenten Steuern zum Bilanzstichtag wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

**Österreich**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Forderungswertberichtigung	5.126,34	6.835,12
Stornorückstellung	8.334,64	8.086,07
Kaskorückstellung	918.150,77	366.089,80
Langfristige Personalrückstellungen	718.441,32	1.304.434,89
<b>Betrag Gesamtdifferenzen</b>	<b>1.650.053,07</b>	<b>1.685.445,88</b>
<b>Daraus resultierende latente Steuern per 31.12.2022 in Höhe von 23% (VJ: 25%)</b>	<b>379.512,21</b>	<b>421.361,47</b>

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

Stand am 01.01	421.361,47	633.608,45
Erfolgswirksame Veränderung	-41.849,26	-212.246,98
<b>Stand am 31.12.</b>	<b>379.512,21</b>	<b>421.361,47</b>

**Ungarn**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Wertberichtigung Regressforderungen	29.476,26	5.034,83
<b>Betrag Gesamtdifferenzen</b>	<b>29.476,26</b>	<b>5.034,83</b>
<b>Daraus resultierende latente Steuern per 31.12. (9%)</b>	<b>2.652,86</b>	<b>453,14</b>

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

Stand am 01.01	453,14	2.270,74
Erfolgswirksame Veränderung	2.199,72	-1.817,60
<b>Stand am 31.12.</b>	<b>2.652,86</b>	<b>453,14</b>

<b>Rumänien</b>	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Sachanlagenvermögen	-10.164,77	-33.221,97
Wertberichtigung Kundenforderungen	2.273.071,52	2.517.562,61
Rechts- und Beratungsrückstellungen	54.160,91	42.857,20
Sonstige Rückstellungen	469.702,62	444.097,47
<b>Betrag Gesamtdifferenzen</b>	<b>2.786.770,28</b>	<b>2.971.295,31</b>
<b>Daraus resultierende latente Steuern per 31.12. (16%)</b>	<b>437.217,50</b>	<b>475.407,26</b>

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

Stand am 01.01	475.407,26	522.439,00
Erfolgswirksame Veränderung	-38.189,76	-47.031,74
<b>Stand am 31.12.</b>	<b>437.217,50</b>	<b>475.407,26</b>

<b>Slowenien</b>	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Wertberichtigung Kunden- und Regressforderungen	31.921,53	36.192,70
<b>Betrag Gesamtdifferenzen</b>	<b>31.921,53</b>	<b>36.192,70</b>
<b>Daraus resultierende latente Steuern per 31.12. (19%)</b>	<b>6.065,09</b>	<b>6.876,61</b>

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

Stand am 01.01	6.876,61	10.318,63
Erfolgswirksame Veränderung	-811,52	-3.442,02
<b>Stand am 31.12.</b>	<b>6.065,09</b>	<b>6.876,61</b>

<b>Kroatien</b>	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Wertberichtigung Kundenforderungen	35.821,26	32.125,43
Rückstellungen	929.239,25	834.602,74
<b>Betrag Gesamtdifferenzen</b>	<b>965.060,51</b>	<b>866.728,17</b>
<b>Daraus resultierende latente Steuern per 31.12. (18%)</b>	<b>173.710,89</b>	<b>156.011,07</b>

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

Stand am 01.01	156.011,07	205.082,00
Erfolgswirksame Veränderung	17.699,82	-49.070,93
<b>Stand am 31.12.</b>	<b>173.710,89</b>	<b>156.011,07</b>

**Bulgarien**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	-18.875,41	-6.954,63
Rückstellungen Schadensfälle	252.348,69	27.149,55
Personalarückstellungen	4.598,03	14.018,44
Wertberichtigung Forderungen	133,62	10,88
<b>Betrag Gesamtdifferenzen</b>	<b>238.204,93</b>	<b>34.224,24</b>
<b>Daraus resultierende latente Steuern per 31.12. (10%)</b>	<b>23.820,49</b>	<b>3.422,43</b>

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

Stand am 01.01	3.422,43	0,00
Erfolgswirksame Veränderung	20.398,06	3.422,43
<b>Stand am 31.12.</b>	<b>23.820,49</b>	<b>3.422,43</b>

In Summe wurden aktive latente Steuern in Höhe von EUR 1.022.979,04 (2021: TEUR 1.064) gebildet.

**Eigenkapital****Grundkapital**

Das Grundkapital besteht aus einer Stückelung von 100 Namensaktien mit einem Nennbetrag von je EUR 7.300,00. Es ist zur Gänze einbezahlt. Sämtliche Aktien werden von der Porsche Bank Aktiengesellschaft gehalten.

**Risikorücklage gem. § 143 VAG**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Stand am 01.01.	4.132.526,00	3.523.494,00
Zuweisung	181.906,00	609.032,00
<b>Stand am 31.12.</b>	<b>4.314.432,00</b>	<b>4.132.526,00</b>

**Versicherungstechnische Rückstellungen****Prämienüberträge**

Bei den Prämienüberträgen in Höhe von EUR 10.013.744,94 (2021: TEUR 8.569) handelt es sich um Prämienabgrenzungen für vorausbezahlte Prämien in Ungarn, Rumänien, Slowenien, Kroatien und Bulgarien sowie um Überträge von Drittzahlern in Österreich und Slowenien.

**Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle****Berechnung des Abwicklungsergebnisses der Kaskorückstellung**

Für die Berechnung des Abwicklungsergebnisses wird die in der Vorjahresbilanz ausgewiesene Rückstellung für noch nicht abgewickelte Schäden ohne Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühren und die Schadenerhebungsaufwendungen herangezogen. Diese werden wie folgt verwendet:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Rückstellung am 01.01.	28.048.518,36	20.800.028,50
Zahlungen für Vorjahresschäden	-17.385.955,97	-11.402.781,02
Rückstellung 31.12. für Vorjahresschäden	-5.294.429,81	-4.424.983,56
<b>Abwicklungsgewinn</b>	<b>5.368.132,58</b>	<b>4.972.263,92</b>

Der Anteil der Rückversicherung beläuft sich auf EUR 9.823.836,81 (2021: TEUR 16.817). Der Rückgang der Rückversicherung ergab sich im Wesentlichen durch die Einbuchung von Entlastungen im Jahr 2021 aus dem Aggregate XL-Rückversicherungsvertrag aufgrund der starken Hagelereignisse im Sommer 2021.

## Schwankungsrückstellung

Im Jahr 2022 bestand kein Erfordernis zur Bildung einer Schwankungsrückstellung.

## Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Stornorückstellung	145.112,97	132.434,28
Rückstellung für Garantieverlängerung	9.490,90	43.497,41
<b>Gesamt</b>	<b>154.603,87</b>	<b>175.931,69</b>

## Nicht versicherungstechnische Rückstellungen

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Abfertigungsrückstellung	698.265,75	673.053,04
Pensionsrückstellung	234.143,75	668.298,54
Personalarückstellungen	1.012.422,21	952.047,96
Rückversicherung	1.084.315,00	1.069.337,50
Vertriebsrückstellungen	7.295.000,00	10.614.700,00
Rechts- und Beratungskosten	115.402,34	288.344,65
Sonstige	208.685,47	690.433,36
<b>Gesamt</b>	<b>10.648.234,52</b>	<b>14.956.215,05</b>

Der Rückgang der nichtversicherungstechnischen Rückstellungen ist im Wesentlichen auf niedrigere Vertriebsrückstellungen zurückzuführen.

Die Höhe der Gesamtpensionsverpflichtungen für ausgelagerte Verpflichtungen beträgt EUR 1.138.749,76 (2021: TEUR 1.700). Der erwartete Ertrag p.a. aus dem Planvermögen beträgt EUR 6.943,44 (2021: TEUR 4).

## Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	343,46	416,94
Verbindlichkeiten ggü. Verbundenen Unternehmen	480.835,59	578.827,97
davon Lieferung und Leistung	480.835,59	578.827,97
davon Finanzierung	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Steuern	2.737.820,69	1.463.963,28
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	45.680,92	43.268,11
Sonstige Verbindlichkeiten	1.190.340,79	1.342.382,40
<b>Gesamt</b>	<b>4.455.021,45</b>	<b>3.428.858,70</b>

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 4.207.205,32 (2021: TEUR 3.307) enthalten, die erst im Folgejahr zahlungswirksam werden.

**Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Verbindlichkeiten an Versicherungsnehmer	362.325,15	297.565,57
Verbindlichkeiten an Versicherungsvermittler	691.095,05	865.124,88
Verbindlichkeiten an Versicherungsunternehmen	0,00	5.907,18
<b>Gesamt</b>	<b>1.053.420,20</b>	<b>1.168.597,63</b>

**Ergänzende Angaben**

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen:

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Im Folgejahr	168.958	97.120
In den folgenden 5 Jahren	860.590	500.462

Bei den Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen handelt es sich ausschließlich um Verpflichtungen aus Mietverträgen.

## **Gewinn- und Verlustrechnung**

=====

Die Personal-, Sozial- und Verwaltungsaufwendungen wurden gem. § 25 (1) der Verordnung der FMA über die Rechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nach ihrer Verursachung auf die Funktionsbereiche Schadenbearbeitung, Versicherungsbetrieb, Vermögensverwaltung und Leistungen an Dritte aufgeteilt.

## Darstellung Versicherungssaldo

2022

	Gesamt	davon Kasko Österreich	davon Garantie-verlängerung Österreich	davon Rechtsschutz Österreich	davon Insassen Österreich	davon Arbeitslosigkeit Österreich	davon Kasko Ungarn	davon Kasko Rumänien	davon Kasko Slowenien	davon Kasko Kroatien	davon Kasko Bulgarien
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verrechnete Prämien	142.327.549,69	104.293.420,16	1.890.312,50	2.423.293,83	3.215.780,29	6.383,53	5.943.852,75	14.688.788,86	6.712.527,26	2.984.177,37	169.013,14
Abgegebene Rückversicherungsprämien	-4.512.634,96	-4.002.226,61	0,00	0,00	0,00	0,00	-121.958,11	-207.661,56	-144.510,03	-31.701,72	-4.576,93
Veränderung durch Prämienabgrenzung	1.490.244,15	-12.341,02	46.166,14	0,00	0,00	0,00	139.273,82	110.493,91	-2.337,22	310.682,37	898.306,15
Anteil Rückversicherer Veränderung durch Prämienabgrenzung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zahlungen für Versicherungsfälle	-108.334.560,48	-87.136.102,53	-1.176.585,78	-76.055,44	-2.125,00	0,00	-4.608.043,39	-8.323.380,27	-4.892.989,72	-1.758.430,65	-360.847,70
Anteil Rückversicherer Zahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung Rückstellung	-2.629.039,23	-2.072.974,66	-41.438,86	-49.430,51	-83.734,28	0,00	-66.352,88	209.786,08	-193.876,08	-105.797,25	-225.220,79
Anteil Rückversicherer Rückstellung	7.790.567,81	7.279.705,80	0,00	0,00	0,00	0,00	124.386,14	102.631,74	264.601,30	18.401,84	840,99
Aufwendungen Versicherungsbetrieb	-18.547.612,37	-10.547.450,96	-152.359,30	-192.864,11	-267.329,89	0,00	-1.048.773,88	-4.342.377,68	-1.299.939,91	-390.030,22	-306.486,42
Rückversicherungsprovision	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>17.584.514,61</b>	<b>7.802.030,18</b>	<b>566.094,70</b>	<b>2.104.943,77</b>	<b>2.862.591,12</b>	<b>6.383,53</b>	<b>362.384,45</b>	<b>2.238.281,08</b>	<b>443.475,60</b>	<b>1.027.301,74</b>	<b>171.028,44</b>
Auflösung Schwankungsrückstellung	0,00										
<b>Versicherungstechnisches Ergebnis</b>	<b>17.584.514,61</b>										

Anlage 3/16

2021

	Gesamt	davon Kasko Österreich	davon Garantieverlängerung Österreich	davon Rechtsschutz Österreich	davon Insassen Österreich	davon Kasko Ungarn	davon Kasko Rumänien	davon Kasko Slowenien	davon Kasko Kroatien	davon Kasko Bulgarien
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verrechnete Prämien	134.572.900,77	98.705.603,18	2.523.698,14	2.036.855,62	2.704.291,62	5.947.265,05	13.326.351,69	6.569.370,74	2.731.517,49	27.947,24
Abgegebene Rückversicherungsprämien	-3.194.249,43	-2.839.059,43	0,00	0,00	0,00	-79.957,90	-150.820,16	-98.483,85	-25.520,11	-407,98
Veränderung durch Prämienabgrenzung	450.249,11	45.921,70	148.370,90	0,00	0,00	202.490,70	66.641,60	-350.333,70	224.376,62	112.781,29
Anteil Rückversicherer Veränderung durch Prämienabgrenzung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zahlungen für Versicherungsfälle	-100.140.451,12	-81.465.275,02	-1.522.014,77	-100.349,73	-102.330,00	-4.308.554,88	-6.805.120,00	-4.285.533,97	-1.443.818,51	-107.454,24
Anteil Rückversicherer Zahlungen	9.588,01	-4.676,64	0,00	0,00	0,00	0,00	14.264,65	0,00	0,00	0,00
Veränderung Rückstellung	-7.196.595,55	-7.324.191,15	-104.698,30	-66.660,48	128.728,60	34.608,46	172.144,19	-283.877,11	274.500,07	-27.149,83
Anteil Rückversicherer Rückstellung	16.998.397,54	16.177.343,01	0,00	0,00	0,00	331.109,84	149.324,32	328.674,13	11.946,24	0,00
Aufwendungen Versicherungsbetrieb	-25.544.268,34	-16.920.762,58	-103.125,93	-109.713,38	-180.050,77	-1.093.412,32	-4.520.081,89	-1.167.800,35	-1.362.420,54	-86.900,58
Rückversicherungsprovision	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>15.955.570,99</b>	<b>6.374.903,07</b>	<b>942.230,04</b>	<b>1.760.132,03</b>	<b>2.550.639,45</b>	<b>1.033.548,95</b>	<b>2.252.704,40</b>	<b>712.015,89</b>	<b>410.581,26</b>	<b>-81.184,10</b>
Auflösung Schwankungsrückstellung	0,00									
<b>Versicherungstechnisches Ergebnis</b>	<b>15.955.570,99</b>									

## Darstellung Rückversicherungssaldo

	2022	davon Kasko	davon Garantie- verlängerung	davon Rechtschutz	davon Insassen
Schadenzahlungen Rückversicherer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abgegebene Prämien RV	4.512.634,96	4.512.634,96	0,00	0,00	0,00
Anteil Rückversicherer Rückstellung	-7.790.567,81	-7.790.567,81	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>-3.277.932,85</b>	<b>-3.277.932,85</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

	2021	davon Kasko	davon Garantie- verlängerung	davon Rechtschutz	davon Insassen
Schadenzahlungen Rückversicherer	-9.588,01	-9.588,01	0,00	0,00	0,00
Abgegebene Prämien RV	3.194.249,43	3.194.249,43	0,00	0,00	0,00
Anteil Rückversicherer Rückstellung	-16.998.397,54	-16.998.397,54	0,00	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>-13.813.736,12</b>	<b>-13.813.736,12</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## Provisionsaufwand des Versicherungsbetriebs

	2022	davon Kasko	davon Garantie- verlängerung	davon Rechtschutz	davon Insassen
Provisionen Versicherungsabschluss	14.671.454,51	14.058.901,21	152.359,30	192.864,11	267.329,89
<b>Gesamt</b>	<b>14.671.454,51</b>	<b>14.058.901,21</b>	<b>152.359,30</b>	<b>192.864,11</b>	<b>267.329,89</b>

	2021	davon Kasko	davon Garantie- verlängerung	davon Rechtschutz	davon Insassen
Provisionen Versicherungsabschluss	21.915.011,43	21.522.121,35	103.125,93	109.713,38	180.050,77
<b>Gesamt</b>	<b>21.915.011,43</b>	<b>21.522.121,35</b>	<b>103.125,93</b>	<b>109.713,38</b>	<b>180.050,77</b>

**Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsen**

	2022 EUR	2021 EUR
Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	527.762,69	152.865,82
davon verbundene Unternehmen	223.445,05	82.168,02
Erträge aus der Zuschreibung	0,00	34.095,87
Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsen	6.943,44	4.076,28
Erträge aus Beteiligungen	1.014,30	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>535.720,43</b>	<b>191.037,97</b>

**Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsen**

	2022 EUR	2021 EUR
Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	125.960,61	97.880,81
Abschreibungen von Kapitalanlagen	3.482.259,33	286.569,59
Zinsaufwendungen	227.732,82	47.869,46
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	0,00	0,00
<b>Gesamt</b>	<b>3.835.952,76</b>	<b>432.319,86</b>

Die höheren Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsaufwendungen sind auf die Entwicklungen am Kapitalmarkt zurückzuführen.

## Personal- und Sozialaufwand

Der Gesamtbetrag der Personal- und Sozialaufwendungen verteilt sich folgendermaßen:

	2022	davon Gehälter	davon Abfertigung	davon Altersvor- sorge	davon gesetzliche Sozialabga- ben	davon Sozialauf- wendungen
Aufwendungen aus Versicherungsfällen	1.758.730,54	1.380.477,91	16.299,81	-154.220,11	223.939,43	292.233,50
Aufwendungen aus Versicherungsbetrieb	1.923.001,69	1.503.053,82	19.101,25	-178.328,93	248.213,15	330.962,40
Aufwendungen aus Kapitalanlagen	4.600,36	3.432,70	78,45	-675,16	679,78	1084,59
sonstige nicht versicherungstechnische Aufwendungen	137.606,71	102.679,42	2.346,71	-20.195,48	20.333,62	32.442,44
<b>Gesamt</b>	<b>3.823.939,30</b>	<b>2.989.643,85</b>	<b>37.826,22</b>	<b>-353.419,68</b>	<b>493.165,98</b>	<b>656.722,93</b>

	2021	davon Gehälter	davon Abfertigung	davon Altersvor- sorge	davon gesetzliche Sozialabga- ben	davon Sozialauf- wendungen
Aufwendungen aus Versicherungsfällen	1.595.898,12	1.173.824,78	29.189,82	-16.835,54	217.145,58	192.573,48
Aufwendungen aus Versicherungsbetrieb	1.757.793,90	1.285.683,35	33.540,06	-20.923,56	241.360,82	218.133,23
Aufwendungen aus Kapitalanlagen	1.740,35	1.202,47	46,76	-43,95	260,31	274,76
sonstige nicht versicherungstechnische Aufwendungen	118.281,33	81.724,06	3.178,29	-2.986,72	17.691,70	18.674,00
<b>Gesamt</b>	<b>3.473.713,70</b>	<b>2.542.434,66</b>	<b>65.954,93</b>	<b>-40.789,77</b>	<b>476.458,41</b>	<b>429.655,47</b>

In den Abfertigungsaufwendungen in Höhe von EUR 37.826,22 (2021: TEUR 66) sind Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 19.497,98 (2021: TEUR 17) enthalten.

Die Aufwendungen für Altersvorsorge betreffen Aufwendungen in Höhe von EUR 30.544,53 (2021: TEUR 24) für beitragsorientierte Zusagen und EUR - 383.964,21 (2021: TEUR -65) für leistungsorientierte Zusagen. Der Grund für die Veränderung der leistungsorientierten Zusagen lag hauptsächlich an der Auflösung der Pensionsrückstellungen gemäß versicherungsmathematischem Gutachten und aufgrund des Zinsanstieges.

In den Gehältern ist eine Dotierung der Rückstellung für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 555,94 (2021: TEUR 3 Auflösung der Rückstellung) enthalten.

Die Angabe der Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die Aufteilung der Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen unterbleibt gemäß § 242 Abs. 4 UGB.

**Sonstige nicht versicherungstechnische Erträge**

	2022 EUR	2021 EUR
Provisionserlöse	4.565.285,81	3.815.258,68
Sonstige	49.249,37	13.121,14
<b>Gesamt</b>	<b>4.614.535,18</b>	<b>3.828.379,82</b>

**Sonstige nicht versicherungstechnische Aufwendungen**

	2022 EUR	2021 EUR
Anteilige Verwaltungskosten	259.684,02	228.930,48
Banken- und Versicherungssteuer	485.433,58	349.051,71
Veränderung Wertberichtigungen	153.396,61	-23.878,04
Fremdwährungsbewertung	198.899,23	143.694,00
Sonstige	13.208,82	50.391,28
<b>Gesamt</b>	<b>1.110.622,26</b>	<b>748.189,43</b>

**Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag resultieren in Höhe von EUR 2.567.802,19 (2021: TEUR 2.051) aus Steuern aus Vorperioden, in Höhe von EUR 1.579.281,28 (2021: TEUR 2.111) aus laufenden Steuern des Geschäftsjahres sowie in Höhe von EUR 40.552,94 (2021: TEUR 310) aus der Veränderung der latenten Steuern.

## IV. SONSTIGE ANGABEN

### Konzernverhältnis

Die Gesellschaft steht mit der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg und der Porsche Holding Gesellschaft m.b.H., Salzburg, und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis (größter Konsolidierungskreis). Sie gehört dem Vollkonsolidierungskreis der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg an.

Der Konzernabschluss ist auf der Homepage [www.volkswagenag.com](http://www.volkswagenag.com) abrufbar.

Die Porsche Versicherungs Aktiengesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen im Rahmen des Porsche-Konzerns. Die Gesellschaft ist in den Konzernabschluss der Porsche Holding Gesellschaft m.b.H., Salzburg, einbezogen (kleinster Konsolidierungskreis). Der Konzernabschluss ist beim Landes- als Handelsgericht Salzburg sowie bei der Porsche Holding Gesellschaft m.b.H., Louise-Piëch-Straße 2, 5020 Salzburg, erhältlich.

### Gruppe gem. § 9 KStG

Seit der Veranlagung für das Jahr 2011 ist die Gesellschaft Gruppenmitglied einer steuerlichen Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG mit der Volkswagen Holding Österreich GmbH als Gruppenträger.

Gemäß der Regelung über den Steuerausgleich wird das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft entsprechend der Belastungsmethode unter Verwendung eines Steuersatzes von 25 % umgelegt. Vom Gruppenträger werden an die Gruppenmitglieder, die von diesen verursachten Körperschaftsteuern mittels Steuerumlagen belastet bzw. im Verlustfall gutgeschrieben. Im Geschäftsjahr 2022 beträgt die Forderung aus Steuerumlagen EUR 2.522.537,13 (2021: TEUR 2.442), der Aufwand aus der Steuerumlage beläuft sich auf EUR 3.502.081,06 (2021: TEUR 3.692).

Die Körperschaftsteuerumlage wird von der Volkswagen Holding Österreich GmbH über die Porsche Holding Gesellschaft m.b.H. an die Gruppenmitglieder verrechnet.

Bei nachträglichen Abweichungen werden die Steuerumlagen gegenüber den Gruppenmitgliedern angepasst.

### Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Angabe der auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer unterbleibt gemäß § 238 (1) Z 18 UGB, da die Gesellschaft in einen Konzernabschluss einbezogen und eine derartige Information darin enthalten ist.

### Finanzinstrumente

Die Gesellschaft verwendet keine derivativen Finanzinstrumente.

### Related Parties

Im aktuellen Geschäftsjahr wurden, so wie im Vorjahr, keine marktunüblichen Geschäfte mit nahestehenden Personen getätigt.

### **Beziehungen zu verbundenen Unternehmen**

Mit dem Mutterunternehmen der Porsche Versicherungs Aktiengesellschaft wurde ein Ausgliederungsvertrag abgeschlossen, in welchem die Bereiche Vertrieb & Marketing, Vertragsabwicklung und Bestandsverwaltung, Rechnungswesen und Bilanzierung, IT, Interne Revision, Treasury, Beteiligungsverwaltung, Meldewesen, Human Resources und Training der Porsche Versicherungs Aktiengesellschaft an die Porsche Bank Aktiengesellschaft ausgegliedert werden. Der Vertrag ist von der Finanzmarktaufsicht genehmigt.

Des Weiteren besteht mit der Porsche Bank Aktiengesellschaft ein Dienstleistungsvertrag über die Erbringung diverser Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der Porsche Versicherung im Bereich Schadenabwicklung für Fahrzeuge mit Fremd-Kaskoversicherung, Managementdienstleistungen für die Broker Tochtergesellschaften der Porsche Bank Aktiengesellschaft und im Bereich der Agenturbetreuung in Österreich.

### **Personelle Verhältnisse**

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Angestellten betrug 59 Personen (2021: 55 Personen).

### **Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Per 01.01.2023 gab es die Währungsumstellung von KUNA auf EURO in Kroatien. Der Umrechnungskurs wurde auf 7,53450 KUNA für einen EURO festgelegt. Sämtliche Bilanzpositionen der Zweigniederlassung Kroatien wurden mit diesem Kurs umgewertet.

Darüber hinaus sind nach dem Bilanzstichtag keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

### **Ergebnisverwendung**

Der Vorstand der Porsche Versicherungs AG schlägt vor, vom Bilanzgewinn 2022 in Höhe von EUR 13.666.412,98 eine Zuweisung zur freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 7.000.000 sowie eine Dividendenausschüttung an die Muttergesellschaft (Porsche Bank AG) in Höhe von EUR 6.000.000,00 vorzunehmen und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von EUR 666.412,98 auf neue Rechnung vorzutragen.

**Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

Vorstand: Herr Dr. Franz Hollweger  
Herr Mag. Josef Reich

Aufsichtsrat: Herr Dr. Hans Peter Schützinger (Vorsitzender)  
Herr Mag. Johann Maurer (Stellvertreter)  
Herr Dr. Alexander Nekolar  
Herr Mag. Thomas Mairer, MBA

vom Betriebsrat delegiert: Herr Gerhard Redolf  
Frau Margarete Gehl (bis 10.06.2022)  
Herr Mag. Thuswaldner Stephan (ab 10.06.2022)

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurden - wie im Vorjahr - keine Vorschüsse gewährt. Darüber hinaus wurden weder Kredite vergeben noch Haftungsverhältnisse für diesen Personenkreis eingegangen.

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden ebenfalls keine Bezüge gewährt.

Salzburg, am 22. Februar 2023

Der Vorstand



Mag. Josef Reich  
Vorstand Markt (CEO)



Dr. Franz Hollweger  
Vorstand Marktfolge (CFO)

## Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Stand 31.12.2022 EUR	Abschreibungen kumuliert EUR	Buchwert am 31.12.2022 EUR	Buchwert am 31.12.2021 EUR	Abschreibungen 2022 EUR
	Stand 1.1.2022 EUR	lfd. Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR					
<b>A. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>									
I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände									
EDV-Software	498.396,37	26.467,62	190,48	0,00	524.673,51	391.449,25	133.224,26	161.967,83	55.681,09
Rechte und Lizenzen	106.599,90	684,37		0,00	107.284,27	93.320,52	13.963,75	24.737,03	11.457,65
	<b>604.996,27</b>	<b>27.151,99</b>	<b>190,48</b>	<b>0,00</b>	<b>631.957,78</b>	<b>484.769,77</b>	<b>147.188,01</b>	<b>186.704,86</b>	<b>67.138,74</b>
<b>B. Kapitalanlagen</b>									
I. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen									
Porsche Bank Romania SA, Rumänien	12,28	0,00	0,00	0,00	12,28	0,00	12,28	12,28	0,00
Porsche Leasing Ukraine TOV, Ukraine	6,76	0,00	0,00	0,00	6,76	5,76	1,00	1,00	0,00
Porsche Mobility TOV, Ukraine	364,65	0,00	0,00	0,00	364,65	363,65	1,00	1,00	0,00
Porsche Insurance Agency TOV, Ukraine	10,00	0,00	0,00	0,00	10,00	0,00	10,00	10,00	0,00
	<b>393,69</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>393,69</b>	<b>369,41</b>	<b>24,28</b>	<b>24,28</b>	<b>0,00</b>
II. Sonstige Kapitalanlagen									
1. Nicht festverzinsliche Wertpapiere	65.779.999,60	0,00	0,00	0,00	65.779.999,60	3.547.793,05	62.232.206,55	65.527.525,88	3.295.319,33
2. Schuldverschreibungen	6.506.565,00	0,00	0,00	0,00	6.506.565,00	186.940,00	6.319.625,00	6.506.565,00	186.940,00
	<b>72.286.564,60</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>72.286.564,60</b>	<b>3.734.733,05</b>	<b>68.551.831,55</b>	<b>72.034.090,88</b>	<b>3.482.259,33</b>
	<b>72.891.954,56</b>	<b>27.151,99</b>	<b>190,48</b>	<b>0,00</b>	<b>72.918.916,07</b>	<b>4.219.872,23</b>	<b>68.699.043,84</b>	<b>72.220.820,02</b>	<b>3.549.398,07</b>

## Entwicklung der kumulierten Abschreibungen

	Stand 1.1.2022 EUR	Zugänge = Abschreibungen EUR	Abgänge = Zuschreibungen EUR	Stand 31.12.2022 EUR
	<b>A. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
I. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände				
EDV-Software	336.428,54	55.681,09	-660,38	391.449,25
Rechte und Lizenzen	81.862,87	11.457,65	0,00	93.320,52
	<b>418.291,41</b>	<b>67.138,74</b>	<b>-660,38</b>	<b>484.769,77</b>
<b>B. Kapitalanlagen</b>				
I. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen				
Porsche Bank Romania SA, Rumänien	0,00	0,00	0,00	0,00
Porsche Leasing Ukraine TOV, Ukraine	5,76	0,00	0,00	5,76
Porsche Mobility TOV, Ukraine	363,65	0,00	0,00	363,65
Porsche Insurance Agency TOV, Ukraine	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>369,41</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>369,41</b>
II. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Nicht festverzinsliche Wertpapiere	252.473,72	3.295.319,33	0,00	3.547.793,05
2. Schuldverschreibungen	0,00	186.940,00	0,00	186.940,00
	<b>252.473,72</b>	<b>3.482.259,33</b>	<b>0,00</b>	<b>3.734.733,05</b>

---

# LAGEBERICHT DES VORSTANDES

für das Geschäftsjahr 2022

Porsche Versicherungs Aktiengesellschaft



# INHALT

1. Konjunkturelle Entwicklung .....	4
1.1. Weltwirtschaft & Euroraum.....	4
1.2. Österreich .....	4
2. Versicherungsmarkt Österreich.....	5
3. Produkte .....	6
3.1. Kasko .....	7
3.1.1. Österreich .....	7
3.1.2. Ungarn.....	7
3.1.3. Rumänien .....	7
3.1.4. Slowenien .....	8
3.1.5. Kroatien .....	8
3.1.6. Bulgarien .....	8
3.2. Sonstige Produkte (Eigenrisiko).....	8
3.3. Geschäftsfeld Versicherungsvermittlung .....	9
4. Stückzahlen-Entwicklung .....	10
4.1. Entwicklung der Vertragszugänge.....	10
4.2. Entwicklung des Vertragsbestandes .....	10
5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren .....	11
5.1. Finanzielle Leistungsindikatoren .....	11
5.2. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren .....	12
5.2.1. Personalplanung und -entwicklung .....	12
5.2.2. Personaldaten .....	12
6. Chancen- und Risikobericht.....	12
6.1. Versicherungstechnische Risiken .....	13
6.1.1. Prämien- und Schadenrisiko.....	13
6.1.2. Rückstellungs- bzw. Reserverisiko.....	14
6.1.3. Katastrophenrisiko .....	14
6.2. Kapitalanlagerisiko (Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko) .....	14
6.3. Operationelles Risiko .....	16
6.4. Strategisches Risiko .....	16
6.4.1. Strategisches Risiko und Managementrisiko.....	16
6.4.2. Reputationsrisiko .....	16
7. Funktionsausgliederung.....	17
8. Nachhaltigkeit .....	17
9. Bericht über Forschung und Entwicklung .....	18
10. Ausblick.....	18



## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1 Produktportfolio (Angaben in % des Vertragsbestandes).....	6
Abbildung 2 Entwicklung der Vertragszugänge 2022 .....	10
Abbildung 3 Entwicklung des Vertragsbestandes 2022.....	10



## 1. KONJUNKTURELLE ENTWICKLUNG

Die konjunkturelle Entwicklung im Jahr 2023 stellt sich gemäß den, zum Erstellungszeitpunkt verfügbaren, Prognosen wie folgt dar:

### 1.1. Weltwirtschaft & Euroraum

Mit Beginn des Angriffskrieges seitens Russland gegen die Ukraine im Februar 2022 wurde die bis dahin stabile Nachkriegsordnung Europas gewaltig erschüttert. Neben der humanitären Katastrophe, welche die Bevölkerung der Ukraine erleidet, führte der Krieg zu einer massiven Zunahme der geopolitischen Spannungen. Seitens der EU wurden bereits sechs Sanktionspakete gegen Russland verabschiedet. Der Ukraine-Krieg dämpft die wirtschaftliche Entwicklung Zentral- und Osteuropas, aber auch Deutschlands, das mit nachhaltigen Schwierigkeiten der Automobilindustrie zu kämpfen hat. Weiters dämpft die Sorge über einen möglichen Abschwung in China und den USA die weltweite Konjunktorentwicklung. Der Ukraine-Krieg führte zu erneuten deutlichen Preisanstiegen bei energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen und in weiterer Folge einem Anstieg der HVPI-Inflation<sup>1</sup> auf 8,1 % im Mai 2022. Im Euroraum schmälert die hohe Inflation die verfügbaren Haushaltseinkommen und belastet die energieintensiven Industrien. In mehreren Ländern Europas wird mit einem Rückgang der Wirtschaftsleistung über den Jahreswechsel gerechnet. Insgesamt wird die Weltwirtschaft 2023 deutlich unter ihrem langjährigen Durchschnitt und auch 2024 schwächer als noch im Juni erwartet wachsen. Neben der schwächeren Exportnachfrage liegen der Prognose im Vergleich zum Juni höhere Gas- und Elektrizitätspreise zugrunde. Expansiv wirken hingegen geringere Rohölpreisannahmen und die seit Mitte des Jahres stetig abnehmenden Lieferengpässe.<sup>2</sup>

### 1.2. Österreich

Im Jahr 2022 steigt die HVPI-Inflation in Österreich auf 7,0 %. Infolgedessen werden insbesondere für 2023, aber auch noch für 2024 höhere Lohnabschlüsse bleiben. Die Inflationsrate wird daher, trotz leicht rückläufiger Energiepreise, auch in den Jahren 2023 und 2024 mit 4,2 % bzw. 3,0 % deutlich über dem langjährigen Durchschnitt (2000 bis 2021: 1,9 %) bleiben. Die dämpfenden Effekte der hohen Inflation können durch die steuerlichen Entlastungen und das starke Beschäftigungswachstum jedoch nicht vollständig kompensiert werden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> HVPI – Harmonisierter Verbraucherpreis Index

<sup>2</sup> OeNB Dezember 2022 – Gesamtwirtschaftliche Prognose



Zusätzlich zur schwachen Einkommensentwicklung dämpft auch der, in Folge des Ukraine-Kriegs ausgelöste, Inflationsanstieg die Kaufkraft und somit die Konsummöglichkeiten der heimischen Haushalte erheblich. In den Jahren 2023/24 wird das Wachstum mit jeweils 2,0 % leicht überdurchschnittlich bleiben, dennoch wird der private Konsum erst Mitte 2023 – und damit deutlich später als die anderen wichtigen Nachfragekomponenten – wieder das Vorkrisenniveau erreichen.<sup>3</sup>

Die schwächere Entwicklung der österreichischen Exportmärkte führt zu einem Rückgang im realen Exportwachstum von 8,6 % im Jahr 2022 auf prognostizierte 1,7 % im Jahr 2023. Das reale Importwachstum wird sich im Jahr 2023 durch die geringere Exportdynamik, den Rückgang der Investitionen und das geringe Wachstum des privaten Konsums auf 0,5 % abschwächen.<sup>3</sup>

Nach einem Rückgang der gesamten Wirtschaftsleistung und infolge der erneuten Lockdowns im Vorjahr verzeichnete die österreichische Wirtschaft im ersten Quartal 2022 ein reales BIP-Wachstum von 1,5 %. Die Industrie profitierte von der starken Weltkonjunktur, die von Aufholeffekten nach der COVID-19-Pandemie angetrieben wurde. Im Zuge dieser Erholung stieg die Beschäftigung zu Jahresbeginn stark, die Arbeitslosenquote ging entsprechend zurück. Der Arbeitsmarkt ist jedoch vom anhaltenden Arbeitskräftemangel gekennzeichnet. Lt. AMS-Statistik<sup>4</sup> wird daher, trotz der milden Rezession zum Jahreswechsel, nur mit einem geringen Anstieg der Arbeitslosenquote im Jahr 2023 auf 6,6 % gerechnet, gefolgt von einem Rückgang auf 5,9 % im Jahr 2024.<sup>3</sup>

## 2. VERSICHERUNGSMARKT ÖSTERREICH

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichts lagen noch keine vollständigen Ist-Zahlen für das Geschäftsjahr 2022 vor. Die unten angeführten Angaben beziehen sich auf den Quartalsbericht Q3/2022 der Finanzmarktaufsicht (FMA)<sup>5</sup>.

Demnach verzeichnete der österreichische Versicherungsmarkt 2022 (Quartal 1-3) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum insgesamt zwar eine Prämiensteigerung von +6,3 %, musste aber sowohl beim versicherungstechnischen Ergebnis (-53,18 %) als auch beim Finanzergebnis (-52,03 %) starke Rückgänge hinnehmen. Dadurch sank das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) um mehr als die Hälfte (-57,61 %).

---

<sup>3</sup> OeNB Dezember 2022 – Gesamtwirtschaftliche Prognose

<sup>4</sup> AMS Arbeitsmarktdaten und Medien Bericht

<sup>5</sup> Quellen: FMA Quartalsbericht Q3 2022 – Versicherungsunternehmen



Die positive Prämienentwicklung zeigte sich am stärksten in der Schaden- und Unfallversicherung mit +8,71 %. In der Lebensversicherung betrug die Steigerung +1,30 % und in der Krankenversicherung +4,51 %.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle erhöhten sich insgesamt um 0,9 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum. Am stärksten stiegen sie mit +7,65 % in der Abteilung „Kranken“. In „Schaden/Unfall“ betrug der Anstieg +4,04 %, während in der Abteilung „Leben“ die Zahlungen um -4,15 % sanken.

Der starke Rückgang im versicherungstechnischen Ergebnis ist somit auf die Abteilungen „Kranken“ und „Leben“ zurückzuführen. Der Rückgang in „Kranken“ betrug -76,03 %, im Bereich „Leben“ verschlechterte sich das Ergebnis noch deutlicher, absolut von MEUR +48,84 im Vorjahr auf MEUR -187,89 im Jahr 2022. In „Schaden/Unfall“ hingegen verbesserte sich das versicherungstechnische Ergebnis um +18,68 %.

Das Finanzergebnis der österreichischen Versicherungswirtschaft hat im Vergleich zum Vorjahr stark gelitten. In den ersten drei Quartalen 2022 betrug es MEUR 1.095,32, das ist um -52,03 % geringer als im Vorjahr. Insgesamt betrug das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) Year-to-date MEUR 607,93 und liegt damit um -57,61 Prozentpunkte bzw. MEUR -826,17 unter dem Vorjahreszeitraum. Der größte Beitrag zum EGT resultiert aus der Bilanzabteilung „Schaden/Unfall“.

### 3. PRODUKTE

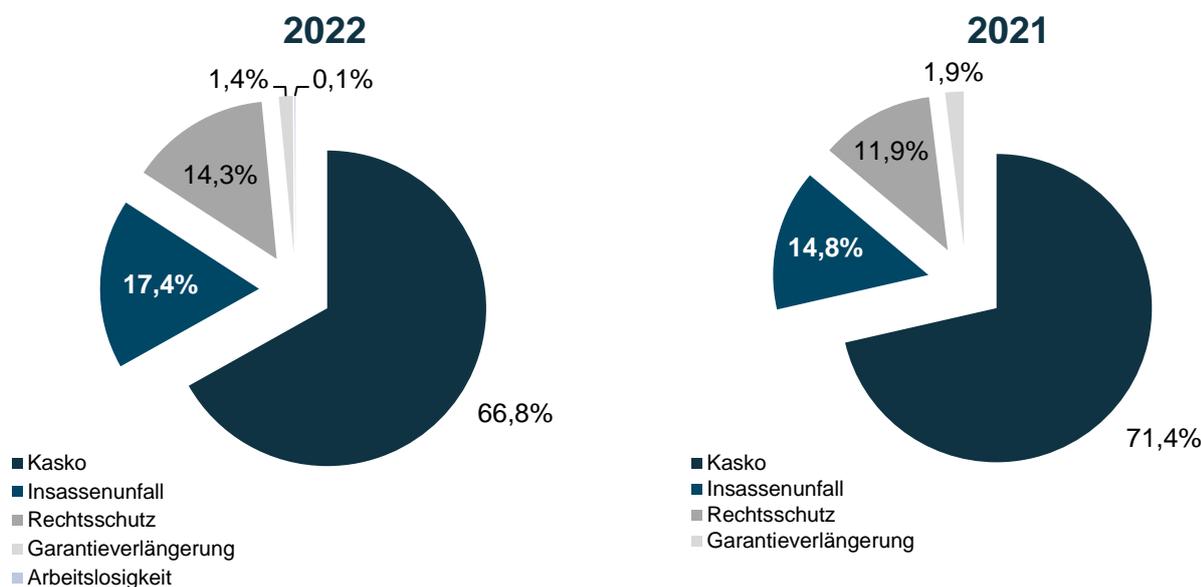


Abbildung 1 Produktportfolio (Angaben in % des Vertragsbestandes)



### 3.1. Kasko

Das Kasko-Geschäft der Porsche Versicherungs AG wird in Österreich betrieben, als auch im Wege der Niederlassungsfreiheit in den EU-Ländern Ungarn, Rumänien, Slowenien, Kroatien und Bulgarien. Über all diese Märkte konnte der Bestand im Jahr 2022 um insgesamt 1,6 % auf 211.220 Kaskoverträge zum Jahresende gesteigert werden, obwohl der Neuzugang an Verträgen rückläufig war. Die Anzahl an Neuabschlüssen (Österreich und CEE) reduzierte sich aufgrund der stark gestiegenen Inflation und der durch den Halbleitermangel ausgelösten prekären Fahrzeugliefersituation um 1,8 % auf 51.042 (VJ: 51.994). Die Schadenquote für Kasko gesamt (Österreich und CEE) beträgt 77,2 % und liegt damit über dem Vorjahreswert (71,2 %).

#### 3.1.1. Österreich

Der Bestand an Kaskoverträgen im Eigenrisiko in Österreich stieg 2022 um 0,4 %. Die Neuabschlüsse hingegen sanken 2022 und lagen mit 24.846 Verträgen um 18,4 % unter dem Vorjahr.

#### Entwicklung Portfolio Kasko:

Stück	2022	2021	Veränderung
Kaskoverträge	148.133	147.560	573

Die Prämienerelöse aus dem Produkt „Kasko“ belaufen sich auf MEUR 104,3 (vor Rückversicherung) und liegen damit um 5,6 % über dem Vorjahresergebnis.

#### 3.1.2. Ungarn

Im Jahr 2022 stiegen die Neuzugänge in der Filiale Ungarn gegenüber dem Vorjahr um 0,7 % auf insgesamt 6.274 Verträge. Die Prämienerelöse sind auf auf MEUR 6,1 (vor Rückversicherung) gesunken und liegen damit um 1,1 % unter dem Vorjahr. Die erfolgsunabhängige Banken- und Versicherungssteuer, die auch im Geschäftsjahr 2022 für das Jahr 2021 eingehoben wurde und die, wegen des Ukraine-Krieges, zusätzlich eingehobene Steuer für zahlreiche Branchen, darunter auch Versicherungen, wirkt sich auf das Gesamtergebnis stark belastend aus.

#### 3.1.3. Rumänien

In Rumänien lagen die Neuzugänge 2022 mit 11.905 Kaskoverträgen um 29,1 % deutlich über dem Vorjahreswert.



Die Prämienlöhne in der Kaskoversicherung belaufen sich auf MEUR 14,8 (vor Rückversicherung). Dies entspricht einem deutlichen Anstieg von 10,5 % im Vergleich zum Vorjahr.

#### 3.1.4. Slowenien

Die Neuzugänge an Kaskoverträgen in Slowenien stiegen 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 16,7 % auf 3.631 Verträge. Die Prämienlöhne stiegen ebenfalls deutlich um 7,9 % zum Vorjahreswert und betragen MEUR 6,7 (vor Rückversicherung).

#### 3.1.5. Kroatien

Die Entwicklung der Neuzugänge an Kaskoverträgen in Kroatien hat sich im Jahr 2022 mit 3.031 Verträgen im Vergleich zum Vorjahr um 10,5 % erhöht. Die Prämienlöhne stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 11,5 % und belaufen sich 2022 auf MEUR 3,3 (vor Rückversicherung).

#### 3.1.6. Bulgarien

Die Neuabschlüsse von Kaskoverträgen in Bulgarien lagen bei 1.355 Verträgen und haben sich damit im Vergleich zum Gründungsjahr der Filiale 2021 um 1.100 Verträge erhöht. Die Prämienlöhne belaufen sich 2022 auf MEUR 1,1 (vor Rückversicherung) und lagen damit um MEUR 1 über dem Vorjahreswert.

### **Entwicklung Portfolio Kasko für die Filialen Ungarn, Rumänien, Slowenien, Kroatien und Bulgarien:**

<b>Stück</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>Veränderung</b>
Kaskoverträge	63.087	60.358	2.729

In Summe konnte in den Versicherungsfilialen der Kaskovertragsbestand im Vergleich zum Jahr 2021 leicht gesteigert werden. Die Prämienlöhne (vor Rückversicherung) in den Filialen belaufen sich auf insgesamt MEUR 32,0. Dies entspricht einem Anteil von 23,5 % an der Gesamtprämie Kasko.

## **3.2. Sonstige Produkte (Eigenrisiko)**

Neben der Kaskoversicherung bietet die Porsche Versicherungs AG in Österreich die Insassenunfall-, die Fahrzeugrechtsschutz-, die Garantieverlängerungs- und seit Mai 2022 die Arbeitslosenversicherungsversicherung im Eigenrisiko an. Die Insassenunfall- und KFZ-Rechtsschutz-



versicherung sind im Bestand stark gewachsen, nachdem sie in die gängigen Produktpakete fix integriert wurden. Das neue Produkt Arbeitslosigkeitsversicherung, das die laufenden Entgelte für Finanzierung-, Dienstleistungs- und Versicherungsprodukte im Falle einer Arbeitslosigkeit abdeckt, wurde erfolgreich in den Markt eingeführt und hat sich gut entwickelt. Das Portfolio der Garantieverlängerungsversicherung hingegen ist aufgrund eines internen Strategiewechsels um 20,0 % zurückgegangen.

### Entwicklung Portfolio Sonstige Produkte:

Stück	2022	2021	Veränderung
Insassenunfall	54.940	43.086	11.854
KFZ-Rechtsschutz	45.138	34.579	10.559
Garantieverlängerung	4.482	5.600	-1.118
Arbeitslosigkeit	298	0	298

### 3.3. Geschäftsfeld Versicherungsvermittlung

Das Geschäftsfeld der Versicherungsvermittlung ist für die Porsche Versicherungs AG ein wichtiger Eckpfeiler des Geschäftsmodells. Hier spielt vor allem die KFZ-Haftpflicht eine zentrale Rolle, die ausschließlich an ausgewählte Versicherungspartner vermittelt wird. Bei Bedarf werden auch die anderen automotiven Versicherungsprodukte vermittelt, insbesondere im Flottengeschäft können damit kundenspezifische Lösungen oftmals am besten erreicht werden. Die Kooperationen mit den Versicherungspartnern wurden weiter vertieft und stehen im Einklang mit der Entwicklung des Gesamtgeschäftes auf einer soliden Basis. Besonders wichtig ist dabei eine hohe Qualität der Produktinhalte und der Kundenbetreuung durch die Partner, was letztlich die gewünschte Kundenzufriedenheit sicherstellt.

Im Geschäftsfeld der Versicherungsvermittlung ist auch der Konzernmakler angesiedelt. Sein Hauptschwerpunkt liegt auf der Betreuung der Versicherungsangelegenheiten aller Unternehmen der Porsche Holding weltweit, insbesondere die Führung und Optimierung der laufenden nationalen und internationalen Versicherungsprogramme. Die Beratung und Betreuung von Händlerpartnern in der österreichischen Vertriebsorganisation bzw. von Mitarbeitern des Konzerns im Rahmen der erteilten Maklervollmachten gehören ebenfalls zu seinem Aufgabengebiet.



## 4. STÜCKZAHLEN-ENTWICKLUNG

### 4.1. Entwicklung der Vertragszugänge

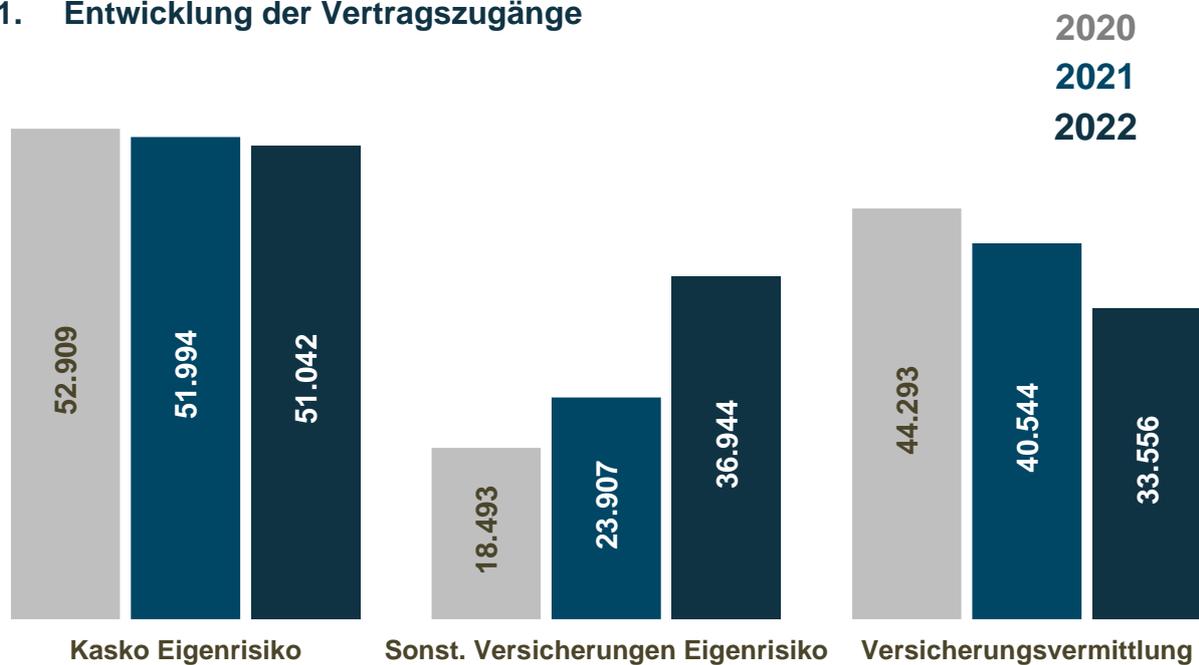


Abbildung 2 Entwicklung der Vertragszugänge 2022

### 4.2. Entwicklung des Vertragsbestandes

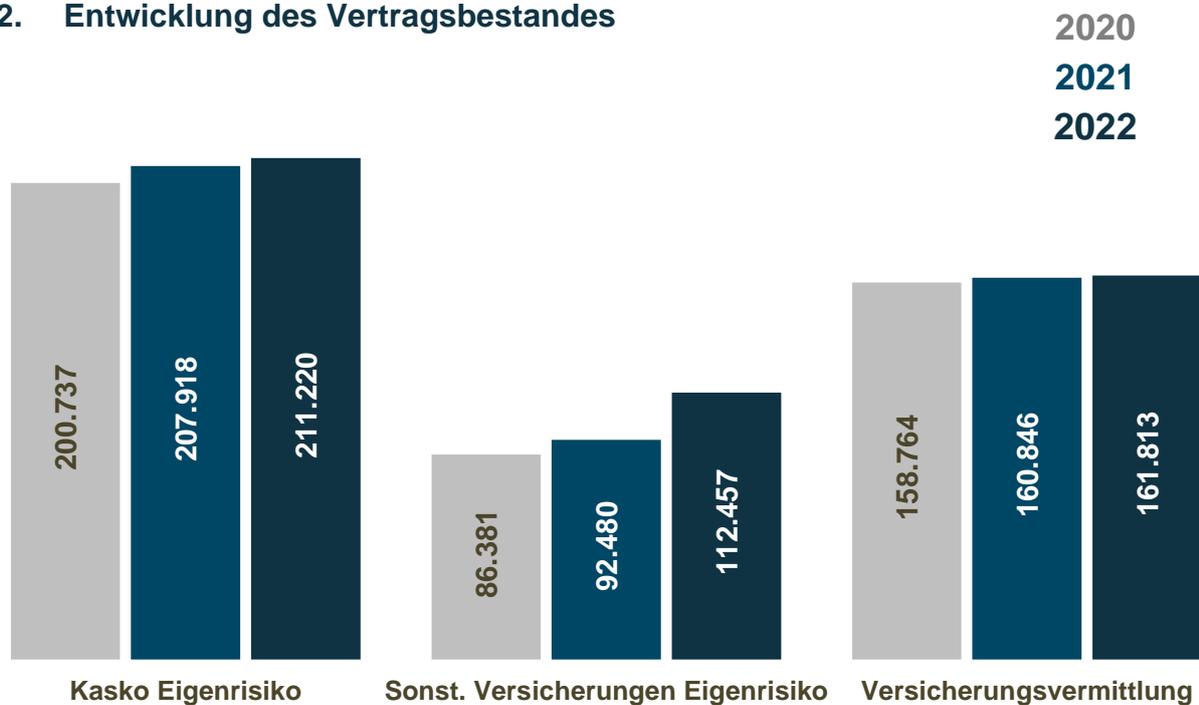


Abbildung 3 Entwicklung des Vertragsbestandes 2022



## 5. FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

### 5.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Betriebsspanne, das Verhältnis des Betriebsergebnisses zur Bilanzsumme, in Höhe von 8,7 % (2021: 9,9 %) ist vor allem in Folge von höheren Schadenzahlungen leicht gesunken. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Verhältnis zur Bilanzsumme beläuft sich im Geschäftsjahr 2022 auf 11,6 % (2021: 13,6 %). Die Kapitalrendite sank auf -3,4 % (2021: -0,3 %). Die Veränderung der Kapitalanlagen ergibt sich größtenteils aus der Neuanlage des Taggeldes und durch die Aufstockung des Kündigungsgeldes bei der Porsche Bank AG. Die Gesamtprämieinnahmen konnten gegenüber dem Vorjahr um 5,8 % gesteigert werden. Als Grund hierfür ist vor allem die gegenüber dem Vorjahr positive Portfolioentwicklung und die Indexanpassungen in den Märkten der Porsche Versicherungs AG zu nennen.

Das versicherungstechnische Ergebnis in Höhe von TEUR 17.585 (2021: TEUR 15.956) wurde vor allem durch die verrechneten Versicherungsprämien und den niedrigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb gesteigert. Die Provisionserträge liegen mit einer Höhe von TEUR 4.565 über dem Vorjahr (TEUR 3.815).

TEUR	2022	2021
Betriebsergebnis	13.419	13.713
Bilanzsumme	153.942	138.411
<b>Betriebsergebnisspanne</b>	<b>8,72%</b>	<b>9,91%</b>

TEUR	2022	2021
EGT	17.788	18.794
Bilanzsumme	153.942	138.411
<b>EGT im Verhältnis zur Bilanzsumme</b>	<b>11,56%</b>	<b>13,58%</b>

TEUR	2022	2021
Ergebnis aus der Kapitalveranlagung	-3.300	-241
Bilanzwerte der Kapitalanlagen inkl. laufende Guthaben bei Kreditinstituten	95.600	83.133
<b>Rendite</b>	<b>-3,45%</b>	<b>-0,29%</b>



## **5.2. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

### **5.2.1. Personalplanung und -entwicklung**

Fester Bestandteil der Personalentwicklung 2022 war die konsequente Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen, um für die jeweilige Tätigkeit bestmöglich gerüstet zu sein und die formalen Anforderungen zu erfüllen. Die Schulungstätigkeit wurde einerseits intern durch die Trainingsabteilung der Porsche Bank AG und andererseits durch externe Anbieter wahrgenommen. Teil der internen Aus- und Weiterbildung war wieder die Teilnahme an der bereits gut etablierten Porsche Bank Akademie (in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsuniversität Wien), in deren Programm ein umfangreiches Versicherungsmodul enthalten ist. Besonderes Augenmerk wurde auch auf die vorgeschriebenen Schulungen im Rahmen der IDD für alle vertriebsaktiven MitarbeiterInnen gelegt.

Aufgrund der diversen Einschränkungen während der Pandemiephase wurden die Möglichkeiten des Arbeitens im Home-Office neu geregelt und an die neuen Bedürfnisse angepasst.

Dies bedingte eine neue Form des Zusammenarbeitens und Kommunizierens und stellt auch eine Herausforderung für das Onboarding von neuen Mitarbeitern dar. Inzwischen hat sich diese neue Arbeitswelt gut etabliert. Als Folge des verstärkten Home-Office wurde ein Desk-Sharing System eingeführt, um die vorhandenen Arbeitsplatzkapazitäten optimal zu nutzen.

### **5.2.2. Personaldaten**

Die Porsche Versicherungs AG beschäftigte zum Bilanzstichtag 31.12.2022 insgesamt 61 MitarbeiterInnen. Der MitarbeiterInnenstand hat sich hauptsächlich in Folge des diesjährigen Portfoliowachstums erhöht, war jedoch auch 2022 auf einem geringen Niveau, da eine Vielzahl von Tätigkeitsbereichen an die Porsche Bank AG und an die Volkswagen Versicherungsdienst GmbH ausgegliedert sind. Dadurch ist ein hoher Effizienzgewinn sowie größtmögliche Einfachheit in der Kundenbetreuung gewährleistet.

## **6. CHANCEN- UND RISIKOBERICHT**

Die zentrale Verantwortung für das Risikomanagement liegt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere aufgrund des Versicherungsaufsichtsgesetzes) beim Gesamtvorstand, welcher auch für die Gewährleistung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems sorgt. Die zentralen Aufgaben des Risikomanagements decken die Risikoidentifikation, die Analyse und Bewertung der



Risiken, deren Steuerung und Überwachung sowie die Berichterstattung ab. Im Rahmen dieser Organisation wurde ein stetiger Monitoringprozess eingerichtet, womit eine laufende Überwachung aller wesentlichen Risiken sichergestellt ist. Eine detaillierte Darstellung der Risiken und der solvenzrechtlichen Eigenkapitalausstattung findet sich im jährlich publizierten „Bericht über die Solvabilität und Finanzlage“ (SFCR). Dieser wird auf der Homepage [“www.porschebank.at/ueberuns/geschäftsberichte/“](http://www.porschebank.at/ueberuns/geschäftsberichte/) veröffentlicht.

Für die Porsche Versicherungs AG ergeben sich die nachfolgend angeführten Risiken.

## **6.1. Versicherungstechnische Risiken**

### 6.1.1. Prämien- und Schadenrisiko

Bei der Prämienkalkulation kann in Österreich auf eine mehr als 35-jährige Schadenserfahrung zurückgegriffen werden. Zusätzlich wird für die Prämien- und Produktgestaltung die Nähe zum Reparaturgewerbe genutzt, um durch die daraus gewonnenen Erkenntnisse das Prämien- und Schadenrisiko zu minimieren. Für die Zweigniederlassungen im Ausland werden neben den Erkenntnissen aus Österreich vor allem die langjährigen Erfahrungen aus der Tätigkeit als Versicherungsvermittler und die Nähe zum Reparaturgewerbe genutzt. Auch eine laufende Kontrolle wichtiger versicherungstechnischer Kenngrößen wie Schadenquote, Schadenhäufigkeit, Durchschnittsschaden und durchschnittliche Prämie tragen durch frühzeitige Risikoerkennung zur Beherrschung dieses Risikos wesentlich bei. Für die operative Tätigkeit der Prämienkalkulation ist eine eigene Position eingerichtet, welche die Prämien- und Schadenentwicklung laufend analysiert und daraus gewonnene Erkenntnisse kurzfristig in die Tarifikalkulation einfließen lässt. Damit wird möglichen Fehlentwicklungen zeitnah vorgebeugt. Das Risiko, dass Versicherungsnehmer nicht mehr in der Lage sind, ihre Versicherungsprämien zu bezahlen, ist für die Porsche Versicherungs AG in Österreich als eher gering zu beurteilen. Maßgeblich dafür ist, dass für alle potenziellen VersicherungskundInnen neben den spezifischen Annahmerichtlinien für die KFZ-Kaskoversicherung auch die Bonitätsprüfung der Porsche Bank AG gilt. Es kann aufgrund dieser „Doppelprüfung“ von einer positiven Auswirkung auf das Prämienausfallsrisiko ausgegangen werden. Wird ein Kaskovertrag in einer der Zweigniederlassungen in Ungarn, Rumänien, Slowenien, Kroatien oder Bulgarien im Zusammenhang mit einem Finanzierungsvertrag über eine Tochter der Porsche Bank AG verkauft, erfolgt ebenso eine Prüfung der Bonität des Versicherungsnehmers, wodurch auch hier das Prämienausfallsrisiko reduziert wird. Darüber hinaus wirkt sich das eingerichtete, effektive Mahnwesen bedeutend risikomindernd aus.



### 6.1.2. Rückstellungs- bzw. Reserverisiko

Dem Rückstellungs- und Reserverisiko wird in Österreich und Ungarn durch Einsatz eines durchgängigen Schadenreporting-Systems effektiv begegnet. Dabei übermittelt die reparierende Werkstätte aktuelle und realitätsnahe Reparaturdaten an die Porsche Versicherungs AG, welche direkt in die Rückstellungsbildung einfließen. In Rumänien, Slowenien, Kroatien und Bulgarien wird hingegen jeder Schaden durch einen externen Experten evaluiert und mit einer Einschätzung der Einzelschadenreserve versehen. Dieser Vorgang reduziert das Reserverisiko beträchtlich. Für die Überprüfung der Angemessenheit der Spätschadenrückstellungen werden entsprechende Spätschadenaufstellungen herangezogen. Aufgrund regelmäßiger Auswertungen kann auch unterjährig schnell auf neue Entwicklungen reagiert werden und eine entsprechende Anpassung erfolgen. Grundsätzlich wird dem Reserverisiko durch eine vorsichtige Einschätzung der Einzelschadenreserven entgegengewirkt.

### 6.1.3. Katastrophenrisiko

Das Katastrophenrisiko beschreibt externe Ereignisse, die zu hohen Aufwendungen aus dem versicherungstechnischen Geschäft führen. Hierunter fallen insbesondere Ereignisse natürlichen Ursprungs. Bei der KFZ-Versicherung stehen dabei Schäden aus Hagel, Sturm und Hochwasser im Vordergrund. Um dem Katastrophenrisiko wirksam zu begegnen, hat die Porsche Versicherungs AG eine adäquate Rückversicherungsstrategie etabliert. Zur Optimierung des Deckungskonzeptes wird auf Großschaden-Szenario-Betrachtungen des Rückversicherungsmaklers und daraus abgeleitete Probable-Maximum-Loss-Berechnungen für die Hauptsparte Kasko in den jeweiligen Märkten zurückgegriffen. Diese Maßnahme unterstützt die Reduktion des Naturkatastrophenrisikos durch Hagel, Sturm und Hochwasser, aber auch das Großschadenrisiko durch Diebstahl und Total Schaden von hochpreisigen Fahrzeugen deutlich. Mit dem gewählten Rückversicherungsprogramm für 2023 bleibt die Planbarkeit der Aufwendungen für Naturkatastrophen weiterhin hoch.

## 6.2. Kapitalanlagerisiko (Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko)

Grundsätzlich wird die Veranlagungsstrategie der Porsche Versicherungs AG von einer sehr risikoarmen Handlungsweise dominiert, welche sich eindeutig am Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht orientiert. Dies zeigt sich vorrangig durch Investitionen in sichere Anleihen, Fonds und Geldmarktveranlagungen. Insbesondere werden auch Nachhaltigkeitsaspekte in der Strategie und damit bei der Auswahl der Investitionen besonders berücksichtigt. Es erfolgen keine Direktinvestitionen in derivative Finanzinstrumente.



Diese Vorgehensweise sorgt für eine ausreichende Risikominimierung in der Veranlagung mit dem Fokus, eine laufende und ausreichende Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu gewährleisten. Eine dauerhafte Wirksamkeit dieser Risikominderungstechnik ist durch die konstante Veranlagungsstrategie sichergestellt. Bei den Aufgaben im Bereich der Kapitalveranlagung wird der Vorstand durch eine alle drei Monate stattfindende Anlagenausschusssitzung unterstützt.

Das Risiko des Ausfalls eines Rückversicherungspartners wird durch klare Vorgaben für das Rückversicherungsportfolio reduziert. Die Kriterien der Porsche Versicherungs AG umfassen dabei ein vordefiniertes Mindest-Rating, eine Mindestanzahl an Rückversicherungsunternehmen im Portfolio und eine Maximalbeteiligungsquote je Partner.

Das Liquiditätsrisiko der Porsche Versicherungs AG kann als gering bezeichnet werden. Denn es wird darauf geachtet, dass eine permanente und ausreichende Überdeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegeben ist, eine risikoarme Veranlagungsstrategie mit hoher Liquidität verfolgt wird und eine hohe Eigenmittelausstattung gegeben ist. Das Zinsrisiko ist für die Porsche Versicherungs AG als klein einzustufen, da der Anteil an festverzinslichen Wertpapieren am gesamten veranlagten Vermögen sehr klein ist. Geringe Erhöhungen des Zinsrisikos sind jedoch aufgrund der Leitzinserhöhungen durch die EZB und die FED im zweiten Halbjahr 2022 und der voraussichtlich weiteren Leitzinserhöhungen im Jahr 2023 zu erwarten.

Aufgrund des geringen Anteils von Aktien und derivativen Finanzinstrumenten am gesamten veranlagten Vermögen kann auch das Aktienrisiko als sehr gering eingestuft werden. Es befinden sich keine Aktien im direkten Anlagevermögen, jedoch werden durch die Investition in Fonds Aktien indirekt gehalten. Das daraus resultierende Risiko wird in der Bewertung berücksichtigt.

Das Fremdwährungsrisiko entsteht für die Porsche Versicherungs AG primär durch den Betrieb der Zweigniederlassungen in Ungarn, Rumänien, Kroatien (Umstellung von Kuna auf Euro per 01.01.2023) und Bulgarien. Es wird darauf geachtet, genügend Mittel in lokaler Währung zu halten, um allen Verpflichtungen vor Ort laufend nachkommen zu können. In der Bilanz schlägt sich jedoch das Fremdwährungsrisiko zum Bewertungszeitpunkt nieder, da alle zum Stichtag gehaltenen Mittel und Forderungen in Euro bewertet werden müssen. Zur Risikobeherrschung werden die Wechselkurse laufend überwacht und gemeinsam mit deren erwarteter Entwicklung in der Anlagenausschusssitzung berichtet und erörtert. Zu einem kleinen Teil entsteht durch die Veranlagung in den Fonds ein Fremdwährungsrisiko, welches aber bereits durch die Anlage Richtlinien begrenzt wird.



### **6.3. Operationelles Risiko**

Große Bereiche der operationellen Tätigkeit der Porsche Versicherungs AG werden in Personalunion mit der Porsche Bank AG durchgeführt. Das operationelle Risiko wird durch eine Vielzahl technischer und organisatorischer Maßnahmen, wie beispielsweise Datensicherungsmaßnahmen, Zugriffsberechtigungssysteme, Überwachungs- und Kontrollprozesse, aber auch durch Arbeitsanleitungen, Kompetenzrichtlinien, Zeichnungsregelungen und aktuelle Sicherheitstechnologien wesentlich gemindert. Alle Risiken, die sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben, werden durch Funktionstrennungen in den Arbeitsabläufen, ein ausgeprägtes Workflow-System sowie ein Abstimmungs- und Prüfsystem mit gegenseitigen Kontrollfunktionen minimiert. Die jeweiligen Berechtigungen, Verantwortlichkeiten und Rollen jedes einzelnen Mitarbeiters / jeder einzelnen Mitarbeiterin sind im Detail geregelt. Grundsätzlich ist für alle wesentlichen Geschäftsabläufe ein Vieraugenprinzip vorgesehen. In jenen Bereichen, in denen dies nicht möglich ist, sind nachgelagerte Kontrollen implementiert.

### **6.4. Strategisches Risiko**

#### **6.4.1. Strategisches Risiko und Managementrisiko**

Ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftsstrategie ist es, zur Stärkung der Wertschöpfungskette innerhalb des Porsche Konzerns beizutragen. Darüber hinaus will die Porsche Versicherungs AG mit ihren Produkten Qualitätsstandards setzen. Die aktuelle Marktlage sowie das Verhalten der Mitbewerber werden beobachtet, um gegebenenfalls auf Marktänderungen reagieren zu können. Um das Managementrisiko weitestgehend einzuschränken, wird bei der Bestellung von Positionen im Managementbereich besonders auf die fachliche und persönliche Eignung geachtet.

#### **6.4.2. Reputationsrisiko**

Das Reputationsrisiko ist jenes Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Unternehmensrufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei KundInnen, Geschäftspartnern, Aktionären, Behörden) ergibt. Die Hauptthemen, welche die Reputation betreffen, sind vor allem im Bereich des Kundenservices sowie in der Einbettung in die Porsche Holding GmbH zu finden. Sehr guter Kundenservice, eine hohe Kundenzufriedenheit, welche in regelmäßigen Befragungen erhoben wird, sowie die Einhaltung der Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) des Konzerns unterstützen die Reputation der Porsche Versicherungs AG in beträchtlicher Weise.



## 7. FUNKTIONSAUSGLIEDERUNG

Die Porsche Versicherungs AG hat zahlreiche wesentliche und auch kritische Funktionen ausgegliedert. So wurden an die Muttergesellschaft Porsche Bank AG die Bereiche Vertrieb & Marketing, Vertragsabwicklung und Bestandsverwaltung, Rechnungswesen und Bilanzierung, IT-Dienstleistungen und Informationssicherheit, Interne Revision, Treasury, Beteiligungsverwaltung, Human Resources und Training im Sinne des § 109 VAG (2016) mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht ausgelagert. Im Bereich Vertrieb und Bestandsbearbeitung wurden weniger kritische Aufgaben im Rahmen eines Agenturverhältnisses auch an die Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, die seit 2018 im Mehrheitseigentum der Porsche Bank AG steht, übertragen. Die Bereiche Recht mit Compliance- und Datenschutzbeauftragung, Controlling und Meldewesen werden im Rahmen von Arbeitsüberlassungsvereinbarungen in Personalunion mit der Porsche Bank AG verwaltet. Aufgrund dieser Funktionsauslagerungen können zahlreiche Prozesse sehr effizient und kostengünstig abgewickelt werden. Die Überwachung der Ausgliederungen wird vom Gesamtvorstand wahrgenommen.

## 8. NACHHALTIGKEIT

Nachhaltigkeit ist das Gebot der Stunde. Im vollen Bewusstsein der damit verbundenen gesellschaftlichen Verantwortung integriert die Porsche Versicherungs AG alle möglichen Nachhaltigkeitsaspekte in die verschiedenen Bereiche des Unternehmens. Damit soll die Porsche Versicherung ihren Beitrag für zukünftige Generationen leisten.

Dazu gehören die Produktgestaltung, das Risikomanagement und das Kapitalmanagement bis hin zu einem ressourcenschonenden Bürobetrieb. Aktuelle Entwicklungen werden im Vergleich zu vergangenen Perioden einem Monitoring unterzogen, um die Fortschritte messbar zu machen. Dabei stehen die Entwicklung von Ereignissen aufgrund von Naturkatastrophen, die Elektrifizierung des Portfolios (Anzahl der E- oder Hybridfahrzeuge), Reputationsnachrichten, Veranlagungsschwerpunkte und Gegenparteien bei den Kapitalanlagen im Fokus.

Die Porsche Versicherungs AG hat mit dem Smart Driver Plus Tarif ein innovatives Produkt geschaffen, das sicheres, nachhaltiges und vorausschauendes Fahren fördert und belohnt. Zu diesem Zweck können KundInnen mittels der Smart Driver App ihr Fahrverhalten hinsichtlich Beschleunigung, Brems- und Kurvenverhalten sowie Geschwindigkeit messen, aktiv verbessern und auch bis zu 20 Prozent der monatlichen Kaskoprämie einsparen.



Damit wird für die KundInnen ein Anreizsystem für ein nachhaltiges Fahrverhalten geschaffen, da auch der Treibstoffverbrauch und damit die Emissionswerte positiv beeinflusst werden. Zum 31.12.2022 beträgt der Anteil des Smart Driver Plus Tarifes 41,78 Prozent am gesamten Kaskobestand in Österreich.

## **9. BERICHT ÜBER FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG**

Der Geschäftsgegenstand der Porsche Versicherungs AG besteht darin, Versicherungsdienstleistungen im Eigenrisiko bzw. im Rahmen der Versicherungsvermittlung zu erbringen. Der Produktionsprozess der Porsche Versicherungs AG ist daher nicht als Forschung und Entwicklung im industriellen Sinn zu verstehen. Dennoch wird konstant an der Verbesserung der aktuellen Produkte sowie an der Gestaltung neuer hochmoderner digitaler Produkte wie dem „Smart Driver“ gearbeitet, um auf die sich ändernden Bedürfnisse unserer KundInnen optimal einzugehen.

## **10. AUSBLICK**

Das Thema Elektromobilität ist nach wie vor in aller Munde. Auch für die Porsche Versicherungs AG bleibt dies in der Zukunft eines der bestimmenden Themen. Es wurden in den letzten beiden Jahren bereits Produktfeatures geschaffen, die der voranschreitenden Elektromobilität Rechnung tragen. Es gilt nun, die Entwicklung auf diesem Gebiet zu begleiten und laufend die Produkte und Dienstleistungen an die Bedürfnisse der KundInnen anzupassen.

Neben der Pflege der bestehenden Produkte liegt ein klarer Fokus auf den Produkten, die 2022 neu aufgelegt bzw. neu eingeführt wurden. Hier ist die Anschlussgarantie-Versicherung zu nennen, die ausgehend von der bisherigen Garantieverlängerungs-Versicherung für die speziellen Bedürfnisse für Fahrzeuge im Alter von 5 bis 10 Jahren angepasst und in den Markt eingeführt wurde. Die Porsche Versicherungs AG ist davon überzeugt, dass für dieses Produkt ein hoher Bedarf besteht und nach dem Auslaufen der (verlängerten) Werksgarantie bei den KundInnen großen Anklang finden wird. Auch in den CEE Märkten wird geprüft, ob und inwieweit die Anschlussgarantie nachgefragt wird.

Ein absolut neues Produkt im Eigenrisiko stellt die Arbeitslosenversicherungsversicherung dar und rundet die Palette der Zusatzprodukte innerhalb der Finanzierungspakete der Porsche Bank AG ideal ab.



Dieses Produkt deckt sämtliche Entgelte zu einem finanzierten Fahrzeug im Falle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit bis zu 12 Monate lang und nimmt den KundInnen zumindest diese Sorge in einer solch schwierigen Lebenssituation ab. Ein laufender Schwerpunkt bleibt die Vereinfachung der Produkte und Prozesse. Sowohl KundInnen als auch die Vertriebspartner der Porsche Versicherungs AG erwarten sich einfach verständliche und transparente Produkte, Abläufe und Dokumente.

Durch die Pandemie-Jahre hat sich in der Beziehung zu den KundInnen und in der Arbeitswelt viel verändert. Alles ist noch digitaler geworden als es schon war und dieser Prozess schreitet weiter voran. Die Porsche Versicherung sieht einen wichtigen Auftrag darin, diese unaufhaltsame Entwicklung zu begleiten und die Arbeitsweise daran auszurichten. Wenngleich das Autohaus auch weiterhin als der wichtigste Vertriebsweg der Versicherungsprodukte gesehen wird, nimmt der digitale Weg über Online-Medien an Bedeutung zu. Aus diesem Grund sieht die Porsche Versicherungs AG es als Gebot der Stunde, zusätzlich den Online-Vertriebskanal auf- und auszubauen. Auf diesem Weg sollen insbesondere die Zusatzprodukte, die oftmals beim Fahrzeugverkauf aus Zeitmangel ins Hintertreffen geraten, angeboten und nachverkauft werden.

Eine dieser digitalen Schienen stellt auch die Smart Driver App dar. Mit dieser App ist die Porsche Versicherung bzw. die KundInnen laufend miteinander in Verbindung und kann die KundInnen an noch nicht abgeschlossene Produkte erinnern bzw. Produkte auch anlassbezogen und bedarfsgerecht auf begrenzte Zeit anbieten und online abschließen. Ebenso plant die Porsche Versicherung, die KundInnen via Smart Driver App in der Situation eines Unfalles mit nützlichen Informationen und Tipps zu versorgen bzw. ermöglicht ihnen über diesen Weg die Schadenmeldung zu erstellen und zu senden.

Die Prognose der Porsche Versicherungs AG für das Jahr 2023 sieht aufgrund der zu erwartenden Auflösung der Lieferengpässe bei Neuwägen und der Erschließung zusätzlicher Online-Vertriebswege vielversprechend aus. Aufgrund der ausgelaufenen pandemiebedingten Beschränkungen rechnet die Porsche Versicherungs AG für das Jahr 2023 mit einer weiteren Normalisierung der Schadenfrequenz und damit der Schadenquote. Zusätzliche positive Effekte auf das EBIT sind aus diesem Grund nicht zu erwarten. Die inflationsbedingten starken und raschen Steigerungen der Ersatzteil- und Arbeitspreise machen eine laufende Prüfung und Adaptierung der Tarif- und Deckungskonzepte notwendig.



Bei den Forderungsausfällen wird, vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Lage, mit leichten Steigerungen gerechnet, aber es werden daraus aufgrund der aktuell niedrigen Arbeitslosenrate nur unwesentliche Auswirkungen auf das Gesamt-EBIT erwartet.

Die Porsche Versicherungs AG bekennt sich dazu, auch in Zukunft ihre Produkte und Dienstleistungen überall dort anzubieten, wo die Porsche Bank AG tätig ist und den KundInnen dabei ein optimales unbeschwertes Fahrvergnügen zu bieten. Die Gründung einer weiteren Filiale in Bulgarien war ein zusätzlicher Schritt in diese Richtung. Es wird auch weiterhin geprüft, welche sonstigen Märkte und Produkte noch zur eigenen Strategie und zur Konzernstrategie passen.



Salzburg, 22. Februar 2023

Der Vorstand

Mag. Josef Reich

Vorstand Markt (CEO)

Dr. Franz Hollweger

Vorstand Marktfolge (CFO)

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](https://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](https://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

[ey.com/at](https://ey.com/at)